

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Ggf. Standort	Höxter

<b>Studiengang 01</b>	<i>Landschaftsarchitektur</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	67	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	39	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2023 (Anzahl der Absolvent:innen: 2017-2022)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4

Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständiger Referent	Dr. Michael Kolander
Akkreditierungsbericht vom	07.03.2025

<b>Studiengang 02</b>	<i>Landschaftsbau und Grünflächenmanagement</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.) bzw. Bachelor of Education (B. Ed.) für die Vertiefungsrichtung für ein Lehramt an Berufskollegs	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/10	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2023 (Anzahl der Absolvent:innen: 2017-2022)	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	8
Studiengang 01.....	8
Studiengang 02.....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	15
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	16
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	17
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>18</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	18
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	31
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	34
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	36
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	38
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	40
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	45

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	48
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	48
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	50
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	53
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	56
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	59
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	59
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	59
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	60
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>61</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	61
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	62
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	62
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>63</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	63
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	65
<b>5 Glossar.....</b>	<b>67</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 MRVO): Die Hochschule muss nachweisen, welche Übergangsregelungen für die personellen Ressourcen bis zur Wieder- bzw. Neubesetzung der vakanten bzw. demnächst frei werdenden Professuren vorgesehen sind und dass diese Übergangsregelungen dem Studiengangskonzept entsprechen und fachinhaltlich fundiert sind.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## Studiengang 02

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Studiengangsprofile § 4 MRVO): Die Hochschule muss in der Studiengangsprüfungsordnung deutlich machen, dass die Bachelorarbeit bei der zu einem Bachelor of Education führenden Studienoption einen anderen ECTS-Leistungspunkturnfang hat als in der Allgemeinen Prüfungsordnung angegeben ist.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage (Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 MRVO): Die Hochschule muss nachweisen, welche Übergangsregelungen für die personellen Ressourcen bis zur Wieder- bzw. Neubesetzung der vakanten bzw. demnächst frei werdenden Professuren vorgesehen sind und dass diese Übergangsregelungen dem Studiengangskonzept entsprechen und fachinhaltlich fundiert sind.

Auflage (Kriterium Studierbarkeit § 12 Abs. 5 MRVO): Die Hochschule muss darlegen, wie sie die Teilnahme von Studierenden an Lehrangeboten an den anderen Hochschulstandorten in Pflicht- und in Wahlpflichtmodulen ermöglicht.

Auflage (Kriterium Besonderer Profilanspruch § 12 Abs. 6 MRVO): Die Hochschule muss eine verstärkte inhaltliche Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten der dualen Studienoption umsetzen, sodass ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer zwischen den verschiedenen Lernorten mit einer gewissen Kontinuität - über das gesamte Curriculum hinweg - stattfindet. Diese inhaltliche Verzahnung ist auch in den Studiengangsunterlagen zu erläutern.

Auflage (Kriterium Lehramt § 13 Abs. 2 und 3 MRVO): Die Hochschule muss nachvollziehbar erläutern, wieso das Bachelorstudium „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ mit der Lehramtsstudienoption sieben Semester statt der für Lehramtsstudiengänge auf Bachelorniveau üblichen sechs Semester umfasst oder sicherstellen, dass der daran anschließende und zum ersten Staatsexamen führende Abschlussgrad Master of Education mit nur drei weiteren Semestern erreicht werden kann.

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht einschlägig.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01**

Der achtsemestrige Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ (B. Sc.) ist einer der wenigen Studiengänge in Deutschland, der den Absolvent:innen die Eintragung in die Liste der Landschaftsarchitekt:innen eröffnet („Kammerfähigkeit“). Der Studienverlaufsplan sieht für die ersten beiden Semester ein gemeinsames Grundstudium mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ vor. Im Anschluss werden ein Praxissemester und fachspezifische Module absolviert, die Instrumente und Methoden der Landschaftsarchitektur, Pflanzenkunde, digitale Gestaltung und kommunikations-, politik- und partizipationsrelevante Aspekte umfassen. Hinzu kommen mehrere Projekte, die eine Vertiefung im Bereich der Landschaftsarchitektur ermöglichen. Durch Wahlpflichtmodule besteht für die Studierenden zudem die Möglichkeit, sich in ihrem individuellen Studienverlauf weiter zu spezialisieren, ebenso wie durch die Bachelorthesis im achten Semester. Das Praxissemester bereitet die Studierenden auf berufspraktische Herausforderungen im Bereich der Landschaftsarchitektur vor.

### **Studiengang 02**

Der siebensemestrige Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (B. Eng. oder B. Ed.) war der erste dieser Art in Deutschland mit einer Zielgruppe im Landschaftsbau. Nach einem gemeinsamen Grundstudium mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Landschaftsarchitektur“ erfolgt eine inhaltliche Spezialisierung im Bereich des Landschaftsbaus und des Grünflächenmanagements. Dafür ist ein Praxissemester vorgesehen und es sind Module zu den Themen Unternehmensorganisation, Pflanzenkunde, nachhaltiges Bauen und Bauabwicklung zu absolvieren. Neben Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Projekten und Wahlpflichtmodulen werden für diesen Studiengang zusätzlich verschiedene Studienoptionen angeboten: Die duale Studienoption kombiniert eine Berufsausbildung zur „Gärtnerin oder zum Gärtner“ der Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“ mit einem Hochschulstudium des Landschaftsbaus. Der vormals eigenständige Bachelorstudiengang „Freiraum- und Umweltmanagement“ soll in Zukunft ebenso praxisbegleitend innerhalb von sieben Semestern als zweite Studienoption im Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ absolviert werden können, da hier die meisten Überschneidungen und fachlichen Bezüge im Management von Flächen vorhanden sind. Neben einer dualen Studienoption und der Vertiefungsrichtung im Bereich „Freiraum- und Umweltmanagement“, bietet der Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ eine dritte Studienoption, welche die Studierenden auf ein Berufsschullehramt vorbereitet. Ein Bachelorabschluss mit dieser Studienoption qualifiziert zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums an der Universität Bonn.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01**

Für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ heben die Gutachter:innen insbesondere die gute Ressourcenausstattung hervor, die sie als förderlich für die Durchführung dieses Studienangebots ansehen und die bei der Begehung auch von den Studierenden und Absolvent:innen gelobt wurde. Ebenso begrüßen die Gutachter:innen die rasche Bereitstellung von ergänzenden Dokumenten im Laufe des Begutachtungsverfahrens, durch die eine abschließende Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gefördert wurde. Für die Überprüfung der formalen Kriterien erwies sich zudem die Nachreichung einer von den verantwortlichen Hochschulgremien verabschiedeten Studiengangsprüfungsordnung als hilfreich. Aus fachlich-inhaltlicher Sicht muss die Hochschule nach Einschätzung der Gutachter:innen bei der personellen Ausstattung sicherstellen, dass die Verfügbarkeit von zahlenmäßig ausreichenden und fachinhaltlich adäquat qualifizierten Lehrenden gewährleistet ist. Hinsichtlich bereits vakanter oder demnächst frei werdender Professuren sehen die Gutachter:innen hier die Notwendigkeit für Übergangsregelungen zur Sicherstellung der Lehre für alle Module. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachter:innen außerdem zu beachten, dass die Möglichkeiten zur individuellen fachlichen Vertiefung durch Wahlpflichtmodule nicht durch ein etwaiges temporäres Ausfallen dieser Studieninhalte beeinträchtigt werden. Weitere Empfehlungen der Gutachter:innen umfassen beispielsweise die Förderung der studentischen Mobilität in Form von Studienaufenthalten an Partnerhochschulen als Ergänzung zu den bereits stärker nachgefragten Auslandspraktika, eine von den Studierenden und Absolvent:innen als wünschenswert beschriebene Umstrukturierung der Prüfungsphasen sowie die Überprüfung, dass die Kammerfähigkeit von allen Studierenden unabhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen und Projektthemen erreicht wird. Aufgrund des konstruktiven Austauschs mit den verschiedenen am Studiengang beteiligten Statusgruppen während des Begutachtungsverfahrens sind die Gutachter:innen dabei überzeugt, dass die Hochschule den festgestellten Mangel beheben wird und auch die ausgesprochenen Empfehlungen hochschulintern auf eine Umsetzung prüfen wird.

### **Studiengang 02**

Der Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ zeichnet sich insbesondere durch mehrere Studienoptionen aus, die bei der Begutachtung eine zentrale Rolle spielten. Dabei bewerten es die Gutachter:innen zunächst als äußerst positiv, dass die Hochschule den Studierenden verschiedene Möglichkeiten zur vertiefenden fachlichen Profilierung bietet und auch den Anforderungen und Bedarfen des Arbeitsmarkts nachkommt. Neben einer von den Studierenden wählbaren Spezialisierung im Freiraum- und Umweltmanagement gehören dazu eine

duale Studienoption und eine Lehramtsoption, die auf ein entsprechendes Masterstudium und eine daran anschließende Lehrtätigkeit an Berufskollegs vorbereitet.

Formaler Anpassungsbedarf besteht darin, dass für die Lehramtsoption aus allen Ordnungen und Dokumenten einheitlich hervorgehen muss, wie viele ECTS-Leistungspunkte für die Anfertigung einer Bachelorarbeit vergeben werden. Bei den fachlich-inhaltlichen Bewertungskriterien besteht nach Ansicht der Gutachter:innen auch für den Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ die Notwendigkeit von Übergangsregelungen zur Sicherstellung des Lehrangebots angesichts mehrerer vakanter bzw. auf absehbare Zeit frei werdender Professuren. Die verschiedenen Studienoptionen und die damit verbundene große Bedeutung von Wahlmöglichkeiten unterstreichen zusätzlich, wie wichtig eine durchgehende Gewährleistung des kompletten Lehrangebots für den Studiengang ist. Da für die zukünftig angebotene Lehramtsoption die Absolvierung von Didaktikmodulen an einem anderen Hochschulstandort vorgesehen ist, muss die Hochschule zudem darlegen, wie den Studierenden die Teilnahme an diesen Modulen ermöglicht wird, ohne dabei die Studierbarkeit durch Transfers zwischen den Hochschulstandorten in Höxter und Lemgo zu beeinträchtigen. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Regelstudienzeit für Studierende der Lehramtsoption um ein Semester länger als üblich ausfällt für Bachelorstudiengänge, die auf ein Lehramt an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen vorbereiten, während das anschließende Masterstudium nicht entsprechend um ein Semester verkürzt wird. Dieser Umstand ist daher vonseiten der Hochschule zu erläutern. Außerdem ist die inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten für die duale Studienoption zu verstärken.

Zudem raten die Gutachter:innen der Hochschule für die Lehramtsoption, interessierte Studierende umfassender über diese Vertiefungsmöglichkeit und die Vereinbarung mit der Universität Bonn zur anschließenden Aufnahme eines Masterstudiums zu informieren. Ergänzend zu mehreren Empfehlungen, die für beide in diesem Verfahren begutachteten Studiengänge gelten, legen die Gutachter:innen der Hochschule nahe, Wechsel zwischen den beiden begutachteten Studiengängen nach den Anfangssemestern zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Eignungsfeststellung von Betrieben und anderen Einrichtungen für die Absolvierung von Praxissemestern über alle Praxissemesterbetreuer:innen hinweg zu gleichen Ergebnissen führt. Durch die bereits im Verfahrensverlauf erkennbare Bereitschaft der Hochschule, zügig auf Rückmeldungen und Erläuterungswünsche seitens der Gutachter:innen zu reagieren, sind die Gutachter:innen überzeugt davon, dass es der Hochschule gelingen wird, die festgestellten Mängel zu beheben und die Empfehlungen intern zu prüfen und umzusetzen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ (Studiengang 01) sieht als Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von acht Semestern (240 ECTS-Leistungspunkte) vor und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Eine Studiendauer von acht Semestern stellt laut Auskunft der Hochschule eine Voraussetzung zur Eintragung in die Architekt:innenliste der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der *Architektenkammer Nordrhein-Westfalen* dar, sodass für die Absolvent:innen die Kammerfähigkeit gewährleistet ist.

Der Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (Studiengang 02) führt ebenfalls zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und hat in Vollzeit eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 ECTS-Leistungspunkte), was auch für alle Studienoptionen gilt (duales Studium, Studienoption „Freiraum- und Umweltmanagement“ und Studienoption „Berufsschullehramt“).

Für beide Bachelorstudiengänge ermöglicht die Hochschule den Studierenden individuelle Lernbiografien und die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums aufgrund von Familienzeiten, Erwerbstätigkeiten, Praxis- oder Auslandsaufenthalten oder aufgrund von ähnlichen Umständen.

#### Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regularien zur Anfertigung einer Bachelorarbeit sind in § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Januar 2024 festgelegt. Demnach soll mit der Bachelorarbeit nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Dies ist auch § 26 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (ATPO) zu entnehmen, die in § 28 zudem eine Bearbeitungszeit von zehn Wochen und einen Leistungspunkteumfang von 12 ECTS für die Bachelorarbeit ausweist. Studiengangsprüfungsordnungen des Fachbereichs für die beiden begutachteten Studiengänge wurden von der Hochschule im Verfahrensverlauf nachgereicht. Allerdings weicht

die Hochschule für die zu einem Bachelor of Education führende Studienoption des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ von dieser Maßgabe aus der Prüfungsordnung ab, da dem Modulhandbuch zufolge die Bachelorarbeit dann lediglich einen Umfang von sieben ECTS-Leistungspunkten hat. Der Hochschule muss die Studiengangsprüfungsordnung dahingehend anpassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01:

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02:

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage für Studiengang 02: Die Hochschule muss in der Studiengangsprüfungsordnung deutlich machen, dass die Bachelorarbeit bei der zu einem Bachelor of Education führenden Studienoption einen anderen ECTS-Leistungspunkumfang hat als in der Allgemeinen Prüfungsordnung angegeben ist.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig, da kein Masterstudiengang begutachtet wird.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Landschaftsarchitektur“ (Studiengang 01) wird als Abschlussgrad der Bachelor of Science (B. Sc.) vergeben. Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (Studiengang 02) erhalten sowohl mit als auch ohne die Wahl der Studienoption „Freiraum- und Umweltmanagement“ als Abschlussgrad den Bachelor of Engineering (B. Eng.), wohingegen das erfolgreiche Durchlaufen der Lehramtsstudienoption stattdessen zum Abschlussgrad Bachelor of Education (B. Ed.) führt. Die verliehenen Abschlussgrade sind zum jeweiligen fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent.

Gemäß § 32 und § 33 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Januar 2024 bestehen die Abschlussdokumente aus einem Zeugnis, einem Diploma Supplement und einem Transcript of Records<sup>1</sup>. Das Zeugnis enthält demzufolge die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Dabei ist die jeweilige Note sowohl in Worten als auch in Ziffern (mit einer Dezimalstelle

---

<sup>1</sup> Den Gutachtenden wurden Muster für das Zeugnis, das Transcript of Records und das Diploma Supplement der beiden Bachelorstudiengänge zur Verfügung gestellt. Die Muster der Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Fassung von 2018.

nach dem Komma) angegeben. Der gewählte Studiengang, ein gewählter Studienschwerpunkt bzw. gewählte Studienschwerpunkte, ein (fakultatives) Praxissemester oder ein Auslandsstudiensemester sind kenntlich gemacht. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen ECTS-Leistungspunkte angegeben. Dies gilt entsprechend für ein Praxissemester oder Auslandsstudiensemester.

Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle, die Auskunft über die statistische Verteilung der Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren gibt. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester. Sofern bei einem neuen Studiengang noch nicht auf vier vorhergehende Semester verwiesen werden kann, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht aufgeführt. Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Diese ECTS-Leistungspunkte werden ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide Bachelorstudiengänge sind in Module untergliedert, die sich thematisch und zeitlich voneinander abgrenzen. Dem Selbstbericht der Hochschule zufolge stellen die Module Einheiten dar, die jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Jedes Semester sieht dabei den Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten vor, wobei sich hier je nach Umfang der Wahlpflichtmodule geringfügige Abweichungen ergeben können. Das erste und das zweite Semester bestehen für beide Bachelorstudiengänge aus insgesamt zehn Pflichtmodulen, bevor ab dem dritten Semester studiengangsspezifische Module zu absolvieren sind, die im Falle des Bachelorstudiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ zudem durch die mögliche Wahl einer Studienoption bestimmt werden.

Die Modulbeschreibungen beider Bachelorstudiengänge enthalten Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System sind ebenfalls angegeben. In von der Hochschule begründeten Ausnahmefällen werden für einzelne Module weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben. Hinsichtlich der Prüfungsformen für die einzelnen Module wird in den Modulhandbüchern eingangs darauf hingewiesen, dass die jeweilige Prüfungsform zu Beginn jeder Moduldurchführung von den Lehrverantwortlichen schriftlich und mündlich bekanntgegeben wird. In den Modulbeschreibungen sind die in Frage kommenden Prüfungsarten aufgeführt und mit einem Verweis auf den Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Januar 2024 versehen. Dort wird in § 20, § 21, § 22, § 23 und § 24 erläutert, welchen Prüfungsumfang und welche Prüfungsdauer Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Ausarbeitungen und semesterbegleitende Aufgaben haben.

Der Hochschule wird empfohlen, für Studiengang 02 und dabei insbesondere für die Lehramtsoption in den Modulbeschreibungen zu verdeutlichen, dass einzelne Wahlpflichtmodule von anderen Fachbereichen übernommen werden und diese Fachbereiche verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Module sind (z. B. Modulinhalte, Prüfungsformen).

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung für Studiengang 02:

Die Hochschule sollte in den Modulbeschreibungen verdeutlichen, dass einzelne Wahlpflichtmodule von anderen Fachbereichen übernommen werden und diese Fachbereiche verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Module sind (z. B. Modulinhalte, Prüfungsformen).

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul der beiden Bachelorstudiengänge ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, welche die Präsenzzeiten in Vorlesungen oder Übungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf und das Ablegen der Prüfungsleistungen umfassen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht laut Selbstbericht und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Januar 2024 einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden, was in den Beschreibungen der Module für beide Studiengänge durchgehend so umgesetzt wird. Die Arbeitslast von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester ist auf die jeweiligen Module aufgeteilt und wird in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge erläutert.

Die Mindestanforderungen an die Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte werden für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ (Studiengang 01) mit 240 ECTS-Leistungspunkten und für den Bachelorstudiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (Studiengang 02) mit 210 ECTS-Leistungspunkten erfüllt.

Für die erfolgreiche Anfertigung einer Bachelorarbeit erhalten die Studierenden beider Studiengänge gemäß § 28 beider Studiengangsprüfungsordnungen jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist in § 10 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Januar 2024 geregelt. Demnach werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung, wobei im Zweifelsfall die:der für ein Modul zuständige Prüfende einbezogen wird.

In § 10 derselben Ordnung ist außerdem festgehalten, dass außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen ebenfalls angerechnet werden können. Dafür wird vorausgesetzt, dass diese sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen nach Inhalt und Niveau mit den zu ersetzenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Derartige Kenntnisse und Qualifikationen können für höchstens die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden. Zuständig dafür ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt bzw. angerechnet werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienleistungen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein *Learning Agreement* vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für eine Anerkennung oder Anrechnung nicht erfüllt. Die Entscheidung über eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen

durch den Prüfungsausschuss zu treffen. Wird die Anerkennung bzw. die Anrechnung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Werden Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei der dualen Studienoption des Bachelorstudiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (Studiengang 02) wird eine Berufsausbildung zur Gärtnerin bzw. zum Gärtner der Fachrichtung „Garten- und Landschaftsbau“ mit einem Fachhochschulstudium des Landschaftsbaus verbunden, das mit dem Grad „Bachelor of Engineering“ abschließt. Dabei absolvieren die Studierenden zunächst einen Ausbildungsteil in einem Betrieb ihrer Wahl, um anschließend zwei Semester an der Hochschule zu studieren, bevor sie ihre Berufsausbildung im Betrieb bis zum Ende fortsetzen und daraufhin wieder an die Hochschule zurückkehren, um auch das Hochschulstudium abzuschließen. Die Abschlussprüfung legen dual Studierende, wie üblich, vor der Landwirtschaftskammer ab.

Die Hochschule hat für die duale Studienoption des Bachelorstudiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ mit der *Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen* eine Vereinbarung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten abgeschlossen. Diese gilt für Absolvent:innen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung „Gartenbau“ mit dem Schwerpunkt „Dienstleistungsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau“ der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im „Garten- und Landschaftsbau“ sowie für Absolvent:innen des zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ bzw. „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ der Fachrichtung „Gartenbau“ mit dem Schwerpunkt „Dienstleistungsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau“. In dieser Vereinbarung ist tabellarisch festgelegt, welche Ausbildungsinhalte für welche Module des Studiengangs angerechnet werden können. Die duale Studienoption wird zudem auf der Internetseite



der Hochschule benannt<sup>2</sup> und beschrieben<sup>3</sup>. Dort wird auch der Mehrwert für die künftigen Studierenden erläutert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Studiengang 01 und 02:

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

---

<sup>2</sup> <https://www.th-owl.de/studium/angebote/studiengaenge/detail/landschaftsbau-und-gruenflaechenmanagement/> (aufgerufen am 07.11.2023)

<sup>3</sup> [https://www.th-owl.de/files/studiengaenge/flyer/landschaftsbau-und-gruenflaechenmanagement-dual\\_bachelor.pdf](https://www.th-owl.de/files/studiengaenge/flyer/landschaftsbau-und-gruenflaechenmanagement-dual_bachelor.pdf) (aufgerufen am 07.11.2023)

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Ein besonderes Augenmerk bei der Begutachtung lag auf den drei Studienoptionen im Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“. So wollten die Gutachter:innen nachvollziehen, ob der zuvor eigenständige Studiengang „Freiraum- und Umweltmanagement“, der nun als optionale Vertiefungsrichtung in das Curriculum integriert wird, eine adäquate fachliche Spezialisierung ermöglicht. Ebenso wurde die duale Studienoption auf ihre Studierbarkeit und auf formale Vorgaben überprüft. Zudem wurde für die dritte Studienoption erörtert, inwiefern die dafür vorgesehenen Didaktikmodule als Vorbereitung für ein anschließendes auf ein Berufsschullehramt vorbereitendes Masterstudium geeignet sind.

Für beide Bachelorstudiengänge wurden darüber hinaus die langfristige Verfügbarkeit von Lehrpersonal vor dem Hintergrund bestehender oder sich abzeichnender Vakanzen für einzelne Professuren besprochen sowie die modulare Ausgestaltung und curriculare Überschneidungen und Unterschiede zwischen beiden Studiengängen ermittelt. Außerdem wurden Möglichkeiten und Angebote zum Absolvieren eines Auslandsstudiums ohne Zeitverlust thematisiert.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das „Leitbild Lehre und Lernen“<sup>4</sup> an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe umfasst sieben Leitsätze. Hinsichtlich der Qualifikationsziele und der angestrebten Lernergebnisse ist darin u. a. festgehalten, dass Kreativität, Innovation, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung die Grundlagen der Lehre sind. Zudem sollen individuelle Lernwege unterstützt werden und ein interdisziplinärer Austausch in der Lehre soll eine Erweiterung der studentischen Perspektive begünstigen. Die Studierenden sollen zum eigenverantwortlichen, selbstgesteuerten Lernen befähigt werden, wobei Raum für Individualität und Gemeinsamkeit geschaffen werden soll.

Neben dem übergeordneten Ziel, den Studierenden ein gutes und umfangreiches Basiswissen mitzugeben, hat sich der Fachbereich laut Selbstbericht die Vermittlung von selbstständigen Problemlösungs- und Reflexionskompetenzen zum Ziel gesetzt. Voraussetzung hierfür ist die

---

<sup>4</sup> [https://www.th-owl.de/files/zentral/hochschule/ueber\\_die\\_th\\_owl/pdf-Dokumente/2020\\_Leitbild\\_Lehre\\_und\\_Lernen\\_THOWL.pdf](https://www.th-owl.de/files/zentral/hochschule/ueber_die_th_owl/pdf-Dokumente/2020_Leitbild_Lehre_und_Lernen_THOWL.pdf) (aufgerufen am 19.02.2024)

Sprachfähigkeit innerhalb der eigenen Disziplin, aber auch das Verständnis anderen Disziplinen gegenüber. Darüber hinaus sollen die Studierenden in ihrer Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit in interdisziplinären Arbeitszusammenhängen gestärkt werden.

Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Dank bestehender Industrie- und Wirtschaftskooperationen sind Praktika und Abschlussarbeiten in Unternehmen üblich. Auslandsaufenthalte und Praxissemester runden das Studienangebot dem Selbstbericht zufolge ab.

Die Hochschule strebt eine generalistische Ausbildung an, die Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Situationen vermittelt. Dabei soll ein fachliches Basiswissen aus den Inhalten und Themenbereichen der Berufsfelder als Voraussetzung vermittelt werden. Der Qualifikationsrahmen beider Studiengänge wurde in Curriculumswerkstätten bearbeitet und die Lernziele an die Tätigkeitsbereiche angepasst.

Von zusätzlicher Bedeutung ist nach Ansicht der Hochschule ein kommunikativer Austausch über die Eindrücke, Erlebnisse und individuellen Erkenntnisse aus den Lehrformaten. Diese sogenannte reflektierte Handlungsfähigkeit umfasst die individuelle Bereitschaft und Fähigkeit, unterschiedliche Aspekte einer Situation (z. B. Perspektiven, Theorien, Evidenzen und Bedingungen) wahrzunehmen und zu analysieren. Dabei gilt es, Potentiale weiterzuentwickeln, um relevante Aspekte zu berücksichtigen. Zwei Perspektiven sind laut Selbstbericht dafür entscheidend:

- 1) für begründete Handlungsentscheidungen (*reflection in action*) gilt es im Moment der Tätigkeit die Prozesse zu kennen, anzuwenden und mit anderen auszutauschen, um
- 2) für die Beurteilungen von Handlungsentscheidungen (*reflection on action*) die gewonnenen Erkenntnisse zeitnah in der Praxis umzusetzen.

In ihrem Selbstbericht hat die Hochschule die folgenden Qualifikationsziele für beide Studiengänge dargelegt:

*Reflektierte Handlungsfähigkeiten, Kommunikation und Partizipation erreichen:*

Absolvent:innen sind in der Lage, in vielfältigen Verfahren und Formaten ihre Handlungsfähigkeiten zu reflektieren und in der Praxis zu überprüfen und aktiv Partizipation in der Planung zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Verständnis für widersprüchliche Perspektiven einzunehmen, können diese verbalisieren, analysieren und bewerten. Sie planen, organisieren sowie dokumentieren Veranstaltungen und wirken an der Konzeption von z. B. Beteiligungsprozessen mit, wobei die wachsende Rolle internetgestützter Kommunikations- und Partizipationsverfahren Berücksichtigung findet. Sie sind in der Lage, die komplexen Herausforderungen im Planungs- und Bauprozess aufzuschlüsseln und gegenüber allen am Bau Beteiligten zu kommunizieren. Die Absolvent:innen können durch ihre inter- und transdisziplinäre Stellung zwischen allen Belangen der

Freiflächengestaltung und Bewirtschaftung agieren, indem sie Verständnis für widersprüchliche Perspektiven einnehmen, diese analysieren und bewerten, daraus Schlüsse ziehen und in einem kommunikativen, lösungsorientierten Prozess zur Problemlösung beitragen, um die Akzeptanz bei allen Beteiligten zu entwickeln, in Fällen unterschiedlicher Interessen Kompromisse lösungsorientiert auszuhandeln und die beste Lösung zu erarbeiten.

Für die Selbstlernkompetenzen gilt, dass sie in der Lage sind, sich eigenständig in ihnen unbekannte Themenfelder einzuarbeiten und ihr eigenes Arbeiten zeitlich und inhaltlich zu strukturieren, indem sie selbstständig Informationen recherchieren, aufgabenbezogene Fragestellungen entwickeln, diese zielorientiert bearbeiten, und dabei Methoden des Zeitmanagements und der Selbstorganisation anwenden, um die wechselnden Aufgaben und Fragestellungen des zukünftigen Berufsfeldes meistern zu können.

#### *Wissenschaftliches Arbeiten:*

Die Absolvent:innen beider Studiengänge sind in der Lage, wissenschaftliche Recherche- und Arbeitsmethoden aufgabenbezogen anzuwenden und die hieraus hervorgehenden Ergebnisse für den Wissenschaftsdialog in unterschiedlichen Formaten aufzubereiten und zu kommunizieren. Zudem werden sie zur kritischen Entscheidungsfindung, zu lösungsorientiertem Handeln sowie zur Hinterfragung von eingesetzten Verfahren und Systemen befähigt, indem sie zielgerichtet und methodisch kontrolliert vorgehen, dabei formale Aspekte (z. B. die Nennung von Quellen) berücksichtigen, Prozesse aufschlüsseln sowie verständliche und präzise Texte verfassen und sinnvoll mit anschaulichen und fachgerechten Grafiken, Abbildungen und Plänen verknüpfen, um Lösungen sowie fachlich und wissenschaftlich fundierte Beiträge für die Berufspraxis zu erarbeiten.

#### *Prozesse managen:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage, Probleme und Aufgabenstellungen mit den sie bestimmenden ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen zu verstehen und zu bewerten, indem sie in Kooperation mit den Stakeholdern die strategischen Stellschrauben der Prozesssteuerung identifizieren und organisatorische, ökonomische und gestalterische Strategien entwerfen, um somit hieraus abzuleitende Prozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (auch im Sinne von Bildungsprozessen) abzuleiten und zu managen. Sie sind in der Lage, Planungs- und Bauprozesse auf inhaltlicher und methodischer Ebene zu strukturieren, die relevanten Akteur:innen zu identifizieren und einzubinden sowie die terminliche Vorgehensweise zu koordinieren, indem sie Arbeitsschritte mit dem Ziel eines lösungsorientierten Vorgehens entwerfen, Dokumente zur Vorbereitung von Entscheidungsprozessen erstellen, Aufgaben im Team verteilen, analoge und digitale Werkzeuge der Kommunikation, Organisation, Kosten- und Terminplanung nutzen. Dadurch tragen sie nach der Einschätzung der Hochschule dazu bei, dass Projekte zeit- und kosteneffizient sowie erfolgreich abgewickelt werden können.

#### *Planungsbegleitung, Evaluation und Controlling:*

In der Planungsbegleitung, bei der Evaluation und im Controlling sollen Absolvent:innen in der Lage sein, eigenständig räumliche und formale Gestaltungskonzepte für Landschaft und Freiraum hinsichtlich ökologischer, sozialer, technischer und ökonomischer Kriterien zu bewerten sowie mithilfe von Lebenszyklusbetrachtungen zu optimieren. Zudem sollen sie befähigt werden, Planungen mithilfe von digitalen Informationssystemen zu erfassen, zu beurteilen und zu visualisieren sowie hinsichtlich rechtlicher Kriterien zu bewerten, indem sie ihre Basiskompetenzen in Wirtschaftslehre, Freiraumplanung und Bauausführung mit Nachhaltigkeitskriterien verknüpfen und mithilfe geeigneter Softwarelösungen zu einer entwurfsbasierten Entscheidungsfindung weiterentwickeln. Möglich ist hier die Ausbildung zur:zum „BIM-Koordinator:in“ bzw. „BIM-Manager:in“ (*Buidling Information Modeling*), um Freianlagen über den gesamten Lebenszyklus zu begleiten. Das Ziel ist das Management einer, unter nachhaltigen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, geführten Freianlage, die über den Fertigstellungsprozess hinaus, mithilfe von digitalen Instrumenten, erfolgreich betrieben werden kann.

#### *Interdisziplinäres Arbeiten gewährleisten:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage, in der fachübergreifenden Zusammenarbeit mit verwandten Planungsdisziplinen wie Architektur, Stadtplanung, Umweltwissenschaften, Wasserbau, Verkehrsplanung die Belange kompetent und selbstbewusst zu vertreten. Des Weiteren können sie komplexe fachspezifische Sachverhalte einordnen und Schnittstellenaufgaben zwischen Planungsakteur:innen, Auftraggeber:innen, Auftragnehmer:innen und Stakeholder:innen lösen. Sie können ihre Rolle im Arbeitsprozess definieren und von Rollen der Akteur:innen anderer Disziplinen in Aufbau und Ablauf eines Planungsprozess einordnen sowie beim Austausch fachspezifischer Planungsanforderungen dazu beitragen, dass integrierte Lösungen mit dem Ziel größtmöglicher Qualität gefunden werden, um zu einem interdisziplinären Verständigungsprozess zu kommen und mit technischen, innovativen Lösungen zur Entwicklung erfolgreicher Freianlagen beizutragen.

#### *Umwelt analysieren und bewerten:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage Landschaften und Freiräume in ihrer physischen Gestalt und in unterschiedlichen Maßstäben mit ihren historisch gewachsenen, ästhetischen, ökologischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu erfassen. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Methoden der Bestandserfassung (örtliche Kartierung, Analyse von Planwerken und raumbezogenen Daten, Methoden der Sozialraumanalyse) anzuwenden und in orts- und aufgabenbezogenen Kartenwerken, Texten und SWOT-Analysen darzustellen, bestehende Bewer-

tungsmethoden anzuwenden und orts- und aufgabenbezogen zu modifizieren, um die spezifischen Probleme und Aufgabenstellungen von Landschaften und Freiräumen herauszuarbeiten und in einen Gesamtkontext einzuordnen.

*Pflanzen bestimmen und verwenden:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage, auf Basis eines breit angelegten Basiswissens sich dynamisch verändernde Pflanzen planerisch einzusetzen und gestalterisch hochwertige Vegetationsbilder zu erzeugen. Ihre Kenntnisse auf dem Bereich der Pflanzenkunde sowie der Ökologie der unterschiedlichen Arten(-gruppen) versetzen sie in die Lage, diese verschiedenen Biotoptypen, Standorten und Lebensbereichen zuzuordnen, eigenständig Pflanzpläne zu erstellen sowie geeignete Pflege- und Managementkonzepte auszuarbeiten, um nachhaltige, standortgerechte Vegetationsbilder und Pflanzungen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

*Fachanwendungen entwickeln und Smarte Technologien anwenden:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage komplexe, heterogene Projektdaten zu homogenisieren, zu strukturieren und einem Datenbankmanagementsystem zuzuführen. Sie können Fachanwendungen konzipieren und entwickeln sowie Smarte Technologien zur Datenerfassung in der Errichtungs- und Betriebsphase von Freianlagen nutzen, indem sie Kenntnisse über unterschiedliche Datentypen und ihrer Verwendung in Fachsoftware (z. B. *CAD, GIS, BIM*) erhalten, Daten mit Hilfe von SQL in einem Datenbankmanagementsystem abfragen, speichern und administrieren, Smarte Technologie sowie digitale Steuerungstechniken sowie Sensortechniken anwenden, Bauprozessplanungen (Maschinen, Geräte, Werkstoffe) vornehmen. Ziel ist die Weiterentwicklung und Optimierung vorhandener Informations- und Managementsysteme, projektspezifische Aufbereitung und Nutzung von Daten sowie die Einbindung neuer Smarter Technologien (z. B. Künstliche Intelligenz) in den Managementprozess von Freianlagen.

*Landschaft konstruieren und gestalten:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage, ihre räumlichen Entwürfe in konkrete, baulich umsetzbare und rechtskonforme Pläne und Leistungsbeschreibungen zu überführen und bei der Überwachung und Dokumentation der Umsetzung mitzuwirken. Sie wenden die gängigen Regelwerke bei der Erstellung technisch konstruktiv richtiger Details mit einer angemessenen Materialität an, stellen diese in anschaulichen analogen und digitalen Planwerken zwei- und dreidimensional mit Hilfe aktueller digitalen Werkzeuge BIM-konform dar, sie können einfache Leitungsverzeichnisse zu den im Landschaftsbau entscheidenden Titeln mit entsprechender Software eigenständig erstellen sowie auswerten, sowie in der Bauüberwachung assistieren, um die Ausschreibung, Objektüberwachung und Objektdokumentation komplexer Planungs- und Bauprozesse zu digitalisieren, zu vereinfachen und in einem rechtssicheren Prozess durchzuführen.

### *Projektentwicklung:*

In der Projektentwicklung sind die Absolvent:innen in der Lage, ihre Auftraggeber:innen im Bauprozess zu begleiten, räumliche und bautechnische Entwürfe hinsichtlich Ihrer Plausibilität zu überprüfen, in die konkrete bauliche Umsetzung zu überführen, Prozessoptimierungen im Bauablauf einzuführen sowie bei der Überwachung und Dokumentation der Umsetzung mitzuwirken. Sie wenden die gängigen Regelwerke bei der Erstellung technisch konstruktiv richtiger Details mit einer angemessenen Materialität an, erstellen auf Grundlage ihres breit angelegten Wissens Verfahren zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Freiflächen, können Bauabläufe hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine optimieren sowie die Bauüberwachung durchführen, um die Ausschreibung, Objektüberwachung und Objektdokumentation komplexer Planungs- und Bauprozesse zu digitalisieren, zu vereinfachen und in einem rechtssicheren Prozess durchzuführen sowie zu einem ganzheitlichen Erfolg im Betrieb und der Unterhaltung einer Freianlage beizutragen.

### *Freiräume entwerfen und bauen:*

Die Absolvent:innen sind in der Lage, eigenständig räumliche und formale Gestaltungskonzepte für Landschaften und Freiräume kreativ zu entwickeln sowie sprachlich und visuell präzise darzustellen und zu argumentieren. Sie wenden grundlegende Entwurfsmethoden und gestalterische Techniken an, wissen mit den landschaftsarchitektonischen Mitteln hinsichtlich Raumbildung und Dynamik umzugehen, bewegen sich sicher auf den in der Freiraumplanung relevanten Maßstabsebenen und stellen die Ergebnisse ansprechend und anschaulich mit analogen und digitalen Werkzeugen dar, um zu ästhetischen, gestalterisch durchdachten, der jeweiligen Örtlichkeit und Aufgabenstellung angemessenen Gestaltungslösungen und nachhaltigen Planungsvorschlägen für die gebaute Umwelt zu kommen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind im Selbstbericht der Hochschule umfassend dargelegt und klar formuliert. Dabei werden auch die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ersichtlich und es kann nachvollzogen werden, dass der Studiengang die Absolvent:innen auf die Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse vorbereitet, z. B. in den Bereichen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit. Auch die Aspekte des Wissenserwerbs bzw. des Verstehens, der Anwendung und Erzeugung des Wissens, der

Kommunikation und Kooperation sowie der wissenschaftlichen Professionalität wurden klar erläutert und entsprechen dem Abschlussniveau des Studiengangs. Die Gutachter:innen stellen fest, dass für den begutachteten Studiengang die für das Bachelorabschlussniveau vorgesehene Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, der Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Bachelorstudiengänge vermitteln als grundständige Studiengänge das gesamte fachliche Spektrum der Landschaftsarchitektur bzw. des Landschaftsbaus. Die Studiengänge befähigen die Absolvent:innen dazu, planend, bauend und erhaltend einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Natur-, Kultur- und Stadtlandschaften auf unterschiedlichen Maßstabsebenen – von großräumigen Strukturen bis hin zur Objektebene – unter Einbeziehung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu leisten. Um den Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, sind beide Studiengänge strukturell und inhaltlich konsequent nach den Kriterien Anwendungsbezogenheit, Querschnittsorientierung und Flexibilität ausgerichtet.

#### *Anwendungsbezogenheit:*

Ein zentrales Charakteristikum der Studiengänge ist die Praxisorientierung. Durch das Praxissemester im fünften Semester des Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ (Studiengang 01) und durch zwei Praxisanteile (Praxissemester und Trainee-Programm) im dritten und siebten Semester des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ (Studiengang 02) wird gewährleistet, dass die Absolvent:innen auf die entsprechenden Berufsfelder vorbereitet werden.

In den Studiengängen manifestiert sich diese Praxisorientierung durch ein konsequentes Projektstudium sowie die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Module, die sich mit konkreten und aktuellen Fragestellungen, Anforderungen und Problemen des Berufsfeldes auseinandersetzen.



Besonders die große Anzahl der Projekte im Pflichtbereich, durch deren Bearbeitung Verbindungen zwischen der Hochschullehre und Aufgabenstellungen des jeweiligen Berufsfeldes hergestellt werden, unterstreichen dies. Zudem beschäftigt sich die Bachelorarbeit in der Regel mit praxisrelevanten Fragen.

#### *Querschnittsorientierung:*

Um die Studierenden auf die unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Arbeitsfeldern vorzubereiten, wird den Studierenden zunächst eine breite fachliche Basis vermittelt. Dies geschieht in den ersten vier Semestern. Darauf aufbauend haben die Studierenden die Möglichkeit, sich ihren Neigungen und ggf. neu entstandenen fachlichen Interessen entsprechend zu vertiefen und zu spezialisieren. Die Querschnittsorientierung wird dabei realisiert durch den verpflichtenden Fächerkanon bis zum vierten Semester, der Basiswissen für die Planung und Ausführung beinhaltet, sowie durch Wahlpflichtmodule. Die Projekte, an denen in der Regel Vertreter:innen mehrerer Fachgebiete mitwirken, fördern das querschnittsorientierte, interdisziplinäre Denken und Handeln der Studierenden und leiten zur selbständigen Problemlösung an.

#### *Flexibilität:*

Die Studierenden werden durch die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Module in die Lage versetzt, gesellschaftliche Entwicklungen und ökonomische Randbedingungen bei verfügbarem Wissen ökologischer Zusammenhänge und unter Beachtung des technischen Fortschritts zu erkennen, einzuschätzen und für ihre Arbeit zu nutzen. Das Anwenden ihres instrumentellen und methodischen Handwerkszeuges befähigt sie zudem, systematisch an Problemlösungen heranzugehen. Die Komplexität der im Rahmen der Projekte zu bearbeitenden Aufgaben steigt mit dem Studienfortschritt, sodass die Studierenden schrittweise über die Zusammenarbeit in den Projekten und die Vermittlung der entsprechenden neuen Kommunikationsmedien auf ihren Beruf vorbereitet werden und ihre Flexibilität erhöht wird.

Die Hochschule hat für beide Studiengänge die Modulbeschreibungen nach einer entsprechenden vorläufigen Rückmeldung im Begutachtungsverfahren überarbeitet. Die Gutachter:innen hatten zunächst unvollständige bzw. inkonsistente Angaben festgestellt, insbesondere zu den Modulinhalten und Lernzielen. Die Hochschule hat daraufhin unter Beteiligung der Studierenden aus dem Fachbereich und durch einen Vergleich mit Modulhandbüchern aus anderen Fachbereichen und Studiengängen der Hochschule in den Modulbeschreibungen die Bezüge zwischen Lernzielen, Kompetenzen und Inhalten angepasst und um Angaben zu den Prüfungsformen (Umfang, Dauer und Gewichtung) erweitert. In diesem Zusammenhang weist die Hochschule darauf hin, dass Teilnahmevoraussetzungen nur für vertiefende Module vorgesehen sind und dass dadurch die Flexibilität gefördert werden soll. Außerdem erklärt die Hochschule, dass nur die Exkursionen und die Praxissemester unbenotete Module sind („bestanden“ oder „nicht bestanden“).

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01

#### Sachstand

Die ersten beiden Semester des achtsemestrigen Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ bilden ein gemeinsames Grundstudium mit dem Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“. Dabei sind in den ersten beiden Semestern jeweils 18 ECTS-Leistungspunkte in Grundlagenmodulen aus dem Landschaftsbau und der Landschafts- bzw. Freiraumplanung, zur Ökologie, zur Pflanzenkunde und zu digitalen Werkzeugen zu absolvieren, die um jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte pro Semester für das Einführungsprojekt ergänzt werden, welches den Studierenden zunächst das Analysieren und Planen und anschließend das Entwerfen und Bauen für die berufliche Praxis nahebringt.

Im dritten und vierten Semester des Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ entfallen jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte auf ein Planungsprojekt und zusätzlich insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte auf fünf Vertiefungsmodule zu „Methoden der Landschaftsarchitektur-/planung“, zur „Pflanzenkunde“ und zur „Digitalen Gestaltung“. Zudem wird im vierten Semester das erste von insgesamt sechs Wahlpflichtmodulen im Umfang von jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten belegt. Die übrigen fünf Wahlpflichtmodule werden im sechsten und siebten Semester absolviert, wenn neben einem Modul zu „Kommunikation, Politik und Partizipation“ auch ein zweisemestriges Vertiefungsprojekt (insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte) vorgesehen ist. Das fünfte Semester ist vollständig als Praxissemester (30 ECTS-Leistungspunkte) ausgelegt, wohingegen das achte Semester der Anfertigung einer Bachelorarbeit (12 ECTS-Leistungspunkte) und einem Thesisseminar sowie einem Thesiskolloquium (sechs ECTS-Leistungspunkte) vorbehalten ist. Weitere sechs Leistungspunkte im Abschlusssemester werden jeweils für zwei Stegreife<sup>5</sup> und die Teilnahme an Exkursionen vergeben, wobei Letztere auch bereits in früheren Semestern wahrgenommen werden können.

Der Studiengang sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern (240 ECTS-Leistungspunkte) vor, da dies eine Voraussetzung zur Eintragung in die Architekt:innenliste der Fachrichtung „Landschaftsarchitektur“ der *Architektenkammer Nordrhein-Westfalen* darstellt und für die Absolvent:innen des Studiengangs somit die Kammerfähigkeit gewährleistet wird. Auf Nachfrage der Gutachter:innen hat die Hochschule hierzu im Laufe des Begutachtungsverfahrens eine Übersicht vorgelegt, aus der hervorgeht, in welchen Modulen die von der *Bundesarchitektenkammer* vorgegebenen Qualifikationen vermittelt werden. Zudem weist die Hochschule darauf hin, dass die für die Kammerfähigkeit vorausgesetzten Studieninhalte allesamt grundlegend über die Pflichtmodule abgedeckt werden und in den sechs Wahlpflichtmodulen vertieft werden können.

---

<sup>5</sup> Die Stegreife sollen laut Modulhandbuch als spezifisches Lern- und Übungsformat dazu dienen, die individuell gewählte Studienrichtung der Studierenden unter besonderen Arbeitsbedingungen weiter zu vertiefen.

Inhalte wie z. B. AVA („Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung“) werden in andere Module (v. a. in den Projekten) implementiert, damit Kernkompetenzen der Kammeranforderungen erfüllt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen schätzen das Curriculum als adäquat aufgebaut ein und bewerten die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, den Abschlussgrad bzw. die Abschlussbezeichnung als stimmig aufeinander bezogen. Zudem können sie vielfältige Lehr- und Lernformen feststellen, die umfangreiche Praxisanteile umfassen. Die Studierenden werden insbesondere durch die Projektmodule aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben u. a. durch ein breites Spektrum an Wahlpflichtmodulen ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Darüber hinaus begrüßen die Gutachter:innen, dass die Hochschule aufgrund der zunächst festgestellten Mängel bei den Modulbeschreibungen zügig überarbeitete Modulhandbücher vorgelegt hat. Für die Kammerbefähigung können die Gutachter:innen den generalistischen Ansatz nachvollziehen, raten der Hochschule jedoch sicherzustellen, dass die Kammerbefähigung dabei unabhängig von den jeweiligen Wahlpflichtfächern und Projektthemen inhaltlich stets gewährleistet ist.

Hinsichtlich des Konzepts eines gemeinsamen Studienstarts in den Anfangssemestern beider begutachteten Studiengänge raten die Gutachter:innen der Hochschule, die Durchlässigkeit zwischen Studiengang 01 und 02 zu berücksichtigen und bei einem festzustellenden Bedarf für entsprechende Regelungen zu Wechseln zwischen beiden Studiengängen zu sorgen.

Die Gutachter:innen weisen jedoch darauf hin, dass der Hinweis in § 5 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung, wonach die Lehrveranstaltungen im Jahresrhythmus angeboten werden, den Angaben aus den Modulhandbüchern widerspricht (z. B. Vertiefungsprojekt 1 und 2) und legen der Hochschule daher nahe, diesen Verordnungstext um einen Verweis auf *mindestens* im Jahresrhythmus angebotene Lehrveranstaltungen zu erweitern.

In § 6 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung („ATPO Zusatz: In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben“) bleibt aus Sicht der Gutachter:innen unklar, auf welchen Teil der allgemeinen Prüfungsordnung sich dieser Zusatz bezieht. Zudem sollten solche begründeten Fälle zu Transparenzzwecken näher ausgeführt werden und beachtet werden, dass Studienoptionen weiterhin wählbar bleiben.

Für den Studiengang 01 stellen die Gutachter:innen zudem fest, dass § 25 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung bisher nicht eindeutig formuliert ist. Darin heißt es: „Studierende des Studiengangs Landschaftsarchitektur müssen ein Praxis- oder Auslandssemester absolvieren (in der Regel im 5 Sem. oder wahlweise im 7 Sem.).“ Diese Formulierung deutet jedoch an, dass ein

Praxissemester durch ein Auslandssemester ersetzbar ist und es demnach Absolvent:innen geben kann, die keine Praxiserfahrung sammeln mussten. Die Gutachter:innen raten der Hochschule, dies eindeutiger zu formulieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Kammerfähigkeit unabhängig von den jeweiligen Wahlpflichtfächern und Projektthemen stets gewährleistet ist.

Die Hochschule sollte aufgrund des Konzepts des gemeinsamen Studienstarts in den Anfangssemestern beider begutachteter Studiengänge die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen berücksichtigen und bei einem festzustellenden Bedarf Regelungen für Wechsel zwischen beiden Studiengängen einführen.

In der Studiengangsprüfungsordnung sollte deutlich gemacht werden, dass die Lehrveranstaltungen mindestens im Jahresrhythmus angeboten werden.

Die Hochschule sollte verdeutlichen, auf welchen Teil der allgemeinen Prüfungsordnung sich der folgende Zusatz aus § 6 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung bezieht: „ATPO Zusatz: In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.“ Dabei sollte außerdem beachtet werden, dass das Absolvieren von Studienoptionen durch den temporären Wegfall einzelner Wahlpflichtfächer nicht beeinträchtigt wird.

In der Studiengangsprüfungsordnung sollte deutlich gemacht werden, dass das Praxissemester nicht durch ein bloßes Auslandssemester ersetzt werden kann, sondern dass das im Falle eines Auslandssemesters ebenfalls Praxiserfahrungen gesammelt werden müssen.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die ersten beiden Semester des siebensemestrigen Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ bilden ein gemeinsames Grundstudium mit dem Studiengang „Landschaftsarchitektur“. Dabei sind in den ersten beiden Semestern jeweils 18 ECTS-Leistungspunkte in Grundlagenmodulen aus dem Landschaftsbau und der Landschafts- bzw. Freiraumplanung, zur Ökologie, zur Pflanzenkunde und zu digitalen Werkzeugen zu absolvieren, die um jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte pro Semester für das Einführungsprojekt ergänzt werden, welches den Studierenden zunächst das Analysieren und Planen und anschließend das Entwerfen und Bauen für die berufliche Praxis nahebringt.

Das dritte Semester des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ sieht die Absolvierung eines Praxissemesters vor, bevor im vierten, fünften und sechsten Semester jeweils

ein Projekt zur Ausführungsplanung (12 ECTS-Leistungspunkte) sowie drei weitere Module (jeweils sechs ECTS-Leistungspunkte) zu absolvieren sind. Thematisch werden in den drei Projektmodulen die Ausführungsplanung, AVA („Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung“) und eine Übungsfirma behandelt, während die weiteren Module die Unternehmensorganisation und -führung, Pflanzenkunde, nachhaltiges Bauen, Kostenabrechnung & Nachtragsmanagement, Bauabwicklung, Vegetationstechnik und Grünflächenmanagement umfassen. Dazu kommen zwei Wahlpflichtmodule, ebenfalls mit einem Umfang von jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten. Das siebte und abschließende Semester beinhaltet ein achtwöchiges Praktikum in einem Unternehmen (neun ECTS-Leistungspunkte), Exkursionen im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten<sup>6</sup> und die Anfertigung einer Bachelorarbeit (zwölf ECTS-Leistungspunkte), wobei weitere drei ECTS-Leistungspunkte für die Teilnahme eines dazugehörigen Kolloquiums vergeben werden. Die Studierenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Studienoption „Freiraum- und Umweltmanagement“ zu wählen. Dieser zuvor eigenständige Studiengang wird damit als Vertiefungsmöglichkeit in das Curriculum des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ integriert. Dabei bleibt die Modulstruktur im vierten, fünften und sechsten Semester grundlegend gleich (jeweils ein Projektmodul mit 12 ECTS-Leistungspunkte und jeweils drei weitere Module mit sechs ECTS-Leistungspunkten), die Modulinhalte unterscheiden sich jedoch vom Curriculum ohne diese Studienoption. So werden in den Projektmodulen die Projektentwicklung und -planung, die digitale Vernetzung und Werkzeuge und die nachhaltige Objektplanung und Bauabwicklung erlernt und angewandt, während die weiteren Module Strategien zur Projektentwicklung im öffentlichen Bereich, das Management von Facilities und Freiflächen, Verwaltungs- und Umweltrecht, Flächen- und Raumdatenmanagement, Bauverfahrenstechnik und Automatisierung, betriebliches Projektmanagement und Entrepreneurship umfassen. Zwei Wahlpflichtmodule (jeweils sechs ECTS-Leistungspunkte) ermöglichen den Studierenden eine individuell gestaltbare weitere Vertiefung und Spezialisierung. Das siebte Semester folgt demselben modularen Aufbau wie das Curriculum ohne die Wahl einer Studienoption.

Eine weitere Studienoption führt zu einem Bachelor of Education (B. Ed.) und qualifiziert die Studierenden für die Aufnahme eines Masterstudiums in Agrarwissenschaft an der Universität Bonn, welches wiederum für eine Lehrtätigkeit an Berufskollegs befähigt (siehe § 13 Abs. 2 und 3 MRVO Lehramt). Hierbei absolvieren die Studierenden ihr Praxissemester in einem Betrieb mit einem Bezug für die angestrebte Eignung als Ausbilder:in, bevor in den darauffolgenden Semestern auf Projektmodule verzichtet wird und stattdessen u. a. insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte in vier Modulen mit Bezug zur Didaktik erworben werden müssen, die von anderen Fachbereichen der Hochschule am Standort Lemgo angeboten werden. Eines dieser Didaktikmodule ist ein schuli-

---

<sup>6</sup> Die Studierenden können die Exkursionen bereits in früheren Semestern absolvieren.

sches Eignungs- und Orientierungspraktikum (fünf ECTS-Leistungspunkte) mit einer Mindestdauer von neun Wochen und nicht weniger als 25 im schulischen Kontext abgeleiteten Praktikumstagen. Dieses Lehrpraktikum ist im Studienverlaufsplan für das fünfte oder das sechste Semester vorgesehen und in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen. Ein weiterer Unterschied zum Curriculum ohne diese Lehramtsoption besteht darin, dass auch im siebten und letzten Semester drei Pflichtmodule im Umfang von jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten zu erbringen sind und dass die Anfertigung einer Bachelorarbeit mit sieben ECTS-Leistungspunkten vergolten wird, zusätzlich der drei ECTS-Leistungspunkte für die Teilnahme an einem dazugehörigen Kolloquium. Die weiteren Module im vierten, fünften und sechsten Semester haben einen Umfang von jeweils fünf oder sechs ECTS-Leistungspunkten. Insgesamt 54 ECTS-Leistungspunkte können dabei in Modulen aus dem Studiengang „Precision Farming“ erworben werden, um die Studierenden auf das darauf aufbauende agrarwissenschaftliche Masterstudium an der Universität Bonn vorzubereiten. Hinzu kommen Module zu den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, zur Bauabwicklung, zur Unternehmensorganisation, zur Pflanzenkunde, zum Landschaftsbau, zur Physik der Atmosphäre und zu den Umweltwissenschaften sowie zum Umweltingenieurwesen.

Eine Besonderheit der praxisnahen Ausbildung stellt auch die Möglichkeit des dualen Studiums im Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ dar. Nach der Auswahl des Ausbildungsbetriebs für das duale Studium absolvieren die Studierenden dabei eine 14,5-monatige Ausbildungsphase in einem von der Landwirtschaftskammer anerkannten Betrieb. Anschließend beginnt das Hochschulstudium. Nach den beiden ersten Studiensemestern folgt ein zweiter Ausbildungsabschnitt von 8 Monaten. Das übliche Praxissemester im dritten Semester wird dann durch diesen zweiten Ausbildungsabschnitt ersetzt. Die Verzahnung durch die Kombination von Berufsausbildung und Hochschulstudium bietet eine Verkürzung der klassischen Ausbildungsform von Gärtner:innenlehre und Hochschulstudium.

Die dual Studierenden sollen in der Lage sein, die in der Praxis kennengelernten Zusammenhänge und erworbenen Kompetenzen mit den an der Hochschule vermittelten Inhalten des Moduls zu verbinden und in den Gesamtzusammenhang des Bachelorstudiengangs einzuordnen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsprozesse der kooperierenden Partnerfirmen sowie deren Analyse im Hinblick z.B. auf die Digitalisierung. Die Studierenden sollen zugleich früh praxisrelevante fachliche sowie soziale Kompetenzen hinsichtlich der Kollaboration im interdisziplinären Umfeld entwickeln und dadurch befähigt sein, ihr theoretisches Wissen ziel- und lösungsorientiert anzuwenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01.

Für Studiengang 02 raten die Gutachter:innen der Hochschule zudem, die Hürde zum Antreten des ersten Praxissemesters zu prüfen und ggf. zu senken, da die Abläufe der Prüfungserbringung

und die Prozesse der Praxissemestergenehmigung sich aktuell noch strukturell ungünstig zu überschneiden scheinen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte aufgrund des Konzepts des gemeinsamen Studienstarts in den Anfangssemestern beider begutachteter Studiengänge die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen berücksichtigen und bei einem festzustellenden Bedarf Regelungen für Wechsel zwischen beiden Studiengängen einführen.

In der Studiengangsprüfungsordnung sollte deutlich gemacht werden, dass die Lehrveranstaltungen mindestens im Jahresrhythmus angeboten werden.

Die Hochschule sollte verdeutlichen, auf welchen Teil der allgemeinen Prüfungsordnung sich der folgende Zusatz aus § 6 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung bezieht: „ATPO Zusatz: In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.“ Dabei sollte außerdem beachtet werden, dass das Absolvieren von Studienoptionen durch den temporären Wegfall einzelner Wahlpflichtfächer nicht beeinträchtigt wird.

Die Hürde zum Antreten des ersten Praxissemesters sollte geprüft und ggf. gesenkt werden, da die Abläufe der Prüfungserbringung und die Prozesse der Praxissemestergenehmigung sich aktuell strukturell ungünstig zu überschneiden scheinen.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studiengangsverantwortlichen berichteten gegenüber den Gutachter:innen bei der Begehung, dass die Mobilität in der Form eines Auslandsstudiums bisher noch auf eine geringe Nachfrage stößt, wohingegen häufiger Praktika im Ausland gemacht werden. Auf die Gründe für den Verzicht auf einen Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland angesprochen, gaben die Studierenden bei der Begehung zu bedenken, dass die Auswahl an Partnerhochschulen ihnen nicht zusagt, sei es aufgrund der Zielländer oder wegen eines wahrgenommenen Mangels an Modulkompatibilität zur TH Ostwestfalen-Lippe, durch den die Studierenden Schwierigkeiten bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen befürchten. Als zusätzliche Faktoren, die ein Auslandsstudium erschweren, wurden nationale Besonderheiten in der Landschaftsarchitektur bzw. im Landschaftsbau in Deutschland (z. B. Vorgaben der Architektenkammer) genannt, die an Hochschulen im Ausland möglicherweise eine reduzierte curriculare Rolle einnehmen. Außerdem führt die Vielzahl an Pflichtmodulen zu Bedenken, dass man nach der



Rückkehr aus dem Auslandsstudium möglicherweise außerhalb der vorherigen Studierendengruppe und des gewohnten sozialen Gefüges verpasste bzw. eventuell nicht anerkannte Module nachholen muss. Zudem sehen die Studierenden ein Auslandspraktikum häufig auch als vorteilhaft gegenüber einem Auslandsstudium an, da die Hochschule ihnen die Praxissemester als Zeitfenster für Mobilitätsphasen empfiehlt und sich die beiden begutachteten Studiengänge ohnehin durch einen hohen Praxisbezug auszeichnen.

Die Hochschulleitung bestätigte im Gespräch mit den Gutachter:innen, dass die Studierenden sich bei der Auslandsmobilität vor allem für Praktika interessieren und gab an, dass eine Stärkung der Studienaufenthalte im Ausland angestrebt wird. Zugleich verwiesen die Hochschulvertreter:innen jedoch darauf, dass das Bestehen von Mobilitätsfenstern in den beiden Studiengängen und die Regelung von Anerkennungen über *Learning Agreements* grundsätzlich auch Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen ermöglichen<sup>7</sup>.

Nach den ersten Rückmeldungen der Gutachter:innen im Laufe des Begutachtungsverfahrens kündigte die Hochschule an, die Etablierung eines Partnerhochschulnetzwerks in weiteren Zielländern und mit einem inhaltlich kompatiblen Modulangebot voranzutreiben. Hierzu wurden der Hochschule zufolge bereits Absichtserklärungen mit zwei Partnerhochschulen (in Belgien und in Chile) formuliert und ein Abgleich von anrechenbaren Modulen wurde eingeleitet. In diesem Zusammenhang kündigt die Hochschule außerdem an, dass eine transparente Anerkennungsrichtlinie mit dem Beginn des Wintersemesters 2024/25 eingeführt wird, mit der sichergestellt werden kann, dass anzuerkennende Kompetenzen tatsächlich vorliegen. Dies ist zusätzlich relevant für Leistungen, die außerhalb des Hochschulsystems erbracht wurden (z. B. im Rahmen einer vorherigen Berufsausbildung).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule verweist für den Studiengang „Landschaftsarchitektur“ im Hinblick auf bestehende Mobilitätsfenster auf das Praxissemester (fünftes Semester).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Studiengangskonzept den Studierenden grundsätzlich einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht, da interessierte Studierende sich an Hochschulen im Ausland wenden können und *Learning Agreements* die Planbarkeit der anschließenden Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen fördern. Unter

---

<sup>7</sup> Die Hochschule hat den Gutachter:innen ein Muster für ein solches *Learning Agreement* vorgelegt.



anderem aufgrund des von den Studiengangsverantwortlichen vorgeschlagenen Mobilitätsfensters während des Praxissemesters kommen die Gutachter:innen jedoch zu dem Schluss, dass das Curriculum des Studiengangs in seiner derzeitigen Form vornehmlich auf die Absolvierung eines Praktikums im Ausland ausgerichtet ist und dass für Studienaufenthalte an Hochschulen im Ausland noch Hürden abgebaut werden sollten. Dabei erkennen die Gutachter:innen die bereits aufgenommenen Bemühungen der Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen an, das Netzwerk an Partnerhochschulen und die Auswahl der Zielländer zu erweitern und sicherzustellen, dass an den Partnerhochschulen inhaltlich vergleichbare und dadurch anrechenbare Module angeboten werden. Die Gutachter:innen sind zuversichtlich, dass sich so die Nachfrage nach Studienaufenthalten an Hochschulen im Ausland fördern lässt und empfehlen der Hochschule, die darauf abzielenden Maßnahmen weiter zu verfolgen und dabei auch die Studierenden einzu beziehen, um so bestehende und bei der Begehung geäußerte Bedenken zu möglichen Nachteilen eines zeitweisen Auslandsstudiums abzubauen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte ihre Bemühungen zur Förderung von Studienaufenthalten im Ausland weiter ausbauen, um diese Form der Mobilität als Alternative zu den bisher stärker nachgefragten Auslandspraktika zu etablieren. Dabei sollten die Studierenden einbezogen werden, um noch bestehende Bedenken zu möglichen Nachteilen eines Auslandsstudiums zu beseitigen.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Für Mobilitätsfenster im Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ eignen sich laut Auskunft der Hochschule insbesondere das dritte Semester (Praxissemester) sowie das abschließende siebte Semester.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte ihre Bemühungen zur Förderung von Studienaufenthalten im Ausland weiter ausbauen, um diese Form der Mobilität als Alternative zu den bisher stärker nachgefragten Auslandspraktika zu etablieren. Dabei sollten die Studierenden einbezogen werden, um noch bestehende Bedenken zu möglichen Nachteilen eines Auslandsstudiums zu beseitigen.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Beide Bachelorstudiengänge sind dem Fachbereich für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der TH Ostwestfalen-Lippe zugeordnet. Dieser Fachbereich verfügt zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf eine Reakkreditierung beider Studiengänge über 15,5 Stellen für Professor:innen, die jedoch derzeit nicht alle besetzt sind. So geht aus einer den Gutachter:innen vorgelegten Übersicht hervor, dass mit den Professuren für Pflanzenverwendung, Landschaftsplanung & Landschaftsökologie sowie Betriebswirtschaftslehre & Recht derzeit drei volle Professor:innenstellen unbesetzt sind. Hinzu kommt eine weitere vakante Professor:innenstelle mit einem Umfang von 50%. Während der Begehung wurde hierzu von der Hochschulleitung erläutert, dass sie für bei der Sicherstellung der personellen Ressourcen mit den Fachbereichen regelmäßige Zielvereinbarungen für einen vierjährigen Zeithorizont trifft. Zentrale Bezugsgrößen dabei sind die Studierendenzahlen und die Auslastung des jeweiligen Studiengangs, weshalb die Hochschulleitung die Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen zur Gewinnung zusätzlicher Studierender unterstützt. Vonseiten der Hochschulleitung gibt es aber die Zusicherung, dass die personelle Ausstattung in der Lehre für den Zeitraum der angestrebten Reakkreditierung gewährleistet ist. Demnach sind 15,5 Professor:innenstellen und fünf weitere Planstellen für weitere acht Jahre in beiden Studiengängen sichergestellt. Diese Zusage wurde während der Begehung auch gegenüber den Gutachter:innen bestätigt. Daher kündigt die Hochschule während des Begutachtungsverfahrens an, dass drei demnächst vakante Professuren wiederbesetzt werden können und dass auch Neueinstellungen für die dreieinhalb bereits vakanten Professor:innenstellen möglich sein werden.

Darüber hinaus werden Lehrleistungen zwischen den benachbarten Bachelorstudiengängen exportiert und importiert. So exportieren die jeweiligen Fachgebietsinhaber:innen Lehrleistungen in den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ und zum Teil auch in den Bachelorstudiengang „Umweltingenieurwesen“ des benachbarten Fachbereichs für Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik. Da es sich dabei um Lehrleistungen aus dem eigenen Fachbereich handelt, stehen diese dauerhaft zur Verfügung. Das Engagement der Professor:innen in weiteren Studiengängen sowie in der akademischen Selbstverwaltung wird laut Selbstbericht in Teilen durch Mittel des Fachbereichs und des Präsidiums kompensiert.

Die hochschuldidaktische Qualifikation der Professor:innen wird bei ihrer Berufung in den Hochschuldienst durch Feststellung ihrer pädagogischen Eignung gemäß § 36 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen geprüft. Dazu besucht eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Kommission jeweils fünfmal in dem auf die Einstellung folgenden Semester die neu berufene Kollegin bzw. den neu berufenen Kollegen in den Lehrveranstaltungen. Die Kommission fertigt einen Zwischen- und

Endbericht an, der dem Ministerium zugeleitet wird und in dem das Votum der Kommission über die pädagogische Eignung der bzw. des Neuberufenen eingeht. Zur hochschuldidaktischen Weiterbildung können sich Interessierte an das Institut für Wissenschaftsdialog (IWD) wenden, eine zentrale Einrichtung an der Hochschule. Darüber hinaus sind Lehrende sowie die weiteren Mitarbeitenden aufgefordert, regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen des Bildungsnetzwerks „Hochschuldidaktische Weiterbildung Nordrhein-Westfalen“ (HDW-NRW-FH) teilzunehmen. Laut Senatsbeschluss der Hochschule sind alle Hochschullehrer:innen verpflichtet, regelmäßig an hochschuldidaktischen Kurzseminaren teilzunehmen.

Die fachliche Weiterqualifikation der Lehrenden erfolgt u. a. durch ihr Mitwirken in Ausschüssen und Fachgremien der verschiedenen Berufsverbände, ihre Teilnahme an Fachtagungen und ihr Engagement beim Einwerben und Betreuen von Forschungsprojekten. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Hochschule wird auch ein Konzept zur Fortbildung der Mitarbeitenden in Erwägung gezogen und Fachbereich sind bereits in der Vergangenheit fachgebietsbezogen entsprechende Maßnahmen erfolgt. Zudem nehmen Mitarbeitende kontinuierlich an Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen teil.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird das Curriculum des Studiengangs durch ein ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Durch die große Anzahl von Professor:innenstellen sehen sie auch gegebene Möglichkeiten zur Verbindung von Forschung und Lehre. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung schätzen sie ebenfalls als geeignet ein.

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der personellen Ausstattung für die Lehre im Studiengang und die sich anbahnenden bzw. bereits bestehenden Vakanzen begrüßen die Gutachter:innen die Zusicherung der Hochschule, dass die Neubesetzung dieser Professor:innenstellen für die Zeitspanne einer Reakkreditierung des Studiengangs ermöglicht wird. Zudem danken die Gutachter:innen der Hochschule für die Bereitstellung einer Übersicht zur Umsetzung des Lehrangebots auf Modul- und auf Professurebene. Darin wird für die vakanten Professuren zwar teilweise ersichtlich, dass die für diese vorgesehenen Module auch von anderen Professor:innen angeboten werden können. Allerdings bleibt in dieser Übersicht – ebenso wie in den Modulbeschreibungen – für einzelne Module unklar, wie deren Umsetzung bis zur Neubesetzung der jeweiligen Professor:innenstelle sichergestellt werden soll. Dies gilt etwa für Module, die der vakanten Professur für Betriebswirtschaftslehre und Recht zugeordnet werden, z. B. „Strategien zur

Projektentwicklung im öffentlichen Bereich“ und „Verwaltungs- und Umweltrecht“. Die Hochschule muss daher nachweisen, welche Übergangsregelungen für die personellen Ressourcen bis zur Wieder- bzw. Neubesetzung der vakanten bzw. demnächst frei werdenden Professuren vorgesehen sind und dass diese Übergangsregelungen dem Studiengangskonzept entsprechen und fachinhaltlich fundiert sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss nachweisen, welche Übergangsregelungen für die personellen Ressourcen bis zur Wieder- bzw. Neubesetzung der vakanten bzw. demnächst frei werdenden Professuren vorgesehen sind und dass diese Übergangsregelungen dem Studiengangskonzept entsprechen und fachinhaltlich fundiert sind.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss nachweisen, welche Übergangsregelungen für die personellen Ressourcen bis zur Wieder- bzw. Neubesetzung der vakanten bzw. demnächst frei werdenden Professuren vorgesehen sind und dass diese Übergangsregelungen dem Studiengangskonzept entsprechen und fachinhaltlich fundiert sind.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Alle Fachgebiete des Fachbereichs befinden sich in sechs miteinander verbundenen Gebäuden des Standortes Höxter. Die Labore des Hochschulstandorts haben insgesamt eine Laborfläche von 3.509 m<sup>2</sup>, wovon 577 m<sup>2</sup> auf den Fachbereich „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ entfallen, der beide begutachteten Studiengänge anbietet. Zu dieser Laborfläche gehört auch der Botanische Garten.

Hörsäle, Seminar- und Rechnerräume stehen in ausreichender Größe und Anzahl für Vorlesungen und Übungen zur Verfügung, was den Gutachter:innen bei der Begehung vorgeführt wurde und wofür die Hochschule auch eine Liste mit den Vorlesungs- und Übungsräumen und den dort

jeweils vorhandenen Medieneinstellungen vorgelegt hat. Alle Vorlesungs- und Übungsräume sind mit (mindestens) zwei großen beweglichen Tafelanlagen, einem Rechner und einem Internetanschluss ausgestattet und werden von beiden Fachbereichen wechselseitig oder bei fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen gemeinsam genutzt. Den Studierenden stehen am Hochschulstandort sechs Rechnerräume zur Verfügung. Alle Rechnerräume sind zudem mit einem Beamer, Whiteboards und Leinwänden ausgestattet. In einem separaten Raum stehen den Studierenden PC-Arbeitsplätze mit DIN-A3-Scannern und DIN-A3-Farblaserdruckern und eine Modellbauwerkstatt zur Verfügung. Sämtliche Rechner des Standortes sind vernetzt und verfügen über einen Internet-Zugang. Die Netzwerkinfrastruktur umfasst ein standortweites Glasfasernetz, eine flächendeckende strukturierte Verkabelung und flächendeckend WLAN (eduroam). Auch eine Bibliothek ist am Standort in ausreichender Größe eingerichtet und bildet einen Verbund mit den Bibliotheken der weiteren Hochschulstandorte in Lemgo und in Detmold.

Darüber hinaus steht den Studierenden beider Studiengänge das administrative Personal der Hochschule für umfassende Beratungsangebote zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der Zentralen Studienberatung sind Ansprechpartner:innen für alle Studieninteressierten, alle Studierenden sowie für Studierende in besonderen Lebenssituationen. Sie sind zu festen wöchentlichen Sprechzeiten an allen Standorten zu erreichen und beraten und informieren hier zum Studienangebot und u.a. über die verschiedenen Möglichkeiten der Studienfinanzierung sowie über Hochschulleben, Hochschulumfeld und Studienalltag. In ihrer Funktion als Schnittstelle zu anderen beratenden Stellen innerhalb der Hochschule stellen sie außerdem bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Ansprechpartner:innen, wie den Fachstudienberater:innen in den Fachbereichen, der BA-föG-Beratung oder dem International Office her.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten sich anhand des Selbstberichts sowie im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass die Ressourcenausstattung hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung sowie der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel angemessen für die Durchführung des Studiengangs ist. Die umfassenden Einblicke, die die Gutachter:innen zu den Lehr- und Lernräumen, den Laboren sowie in den hochschuleigenen Botanischen Garten gewonnen haben, lassen sie von adäquaten Lern- und Praxismöglichkeiten für die Studierenden ausgehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsorganisation, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen und das Absolvieren von Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen regelt der Allgemeine Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (ATPO) vom 24. Januar 2024. Die Umsetzung und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss sichergestellt.

Für jedes Modul wird die jeweilige Prüfungsform zu Semesterbeginn gegenüber den Studierenden bekanntgegeben. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorthesis mit Kolloquium. Für die studienbegleitenden Prüfungen sind grundsätzlich die folgenden Prüfungsformen vorgesehen, die in § 20 bis § 25 der ATPO geregelt sind: Klausur bzw. E-Klausur, Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Tests), mündliche Prüfung, Präsentation und Präsentation mit Kolloquium, Ausarbeitung (Studienarbeit) optional mit Kolloquium und/oder Präsentation sowie semesterbegleitende Aufgaben bzw. eine Portfolio-Prüfung.

Zudem finden in einzelnen Modulen kombinierte Prüfungsformen Verwendung (z. B. schriftliche Prüfung und eine Präsentation). Sie dienen dazu, den Studierenden Erfahrungen in der Darstellung wissenschaftlicher Zusammenhänge zu ermöglichen und gleichzeitig die Prüfungslast auf zeitlich entkoppelte Prüfungsformen zu verteilen. Des Weiteren lassen sich so unterschiedliche Kompetenzen bei den Studierenden feststellen. Zu Studienbeginn ist die Prüfungsform in der Regel ein Format, mit der das Wissen und das Verstehen durch semesterbegleitende Aufgaben, Verständnisfragen und kleine Aufgaben überprüft werden. In den weiterführenden Modulen, speziellen Modulen und Wahlpflichtmodulen werden dagegen häufiger eine mündliche Prüfung oder eine Ausarbeitung als Prüfungsform verwendet. Mit diesen Prüfungsformen ist es möglich, individuell auf die Studierenden einzugehen und komplexe Zusammenhänge zu thematisieren. Die Auswahl der Prüfungsform hängt dabei laut Selbstbericht auch von der Anzahl der Studierenden

in den einzelnen Modulen ab. Bei kleinen Studierendengruppen sind mündliche Prüfungen demnach praktikabler als bei großen Teilnehmendenzahlen. Die Prüfungsform wird zu Beginn eines Moduls festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

Außerdem wird in dafür geeigneten Modulen die Möglichkeit von Teilprüfungen eingeführt. Dies soll es Lehrenden und Studierenden gleichermaßen ermöglichen, den Lernfortschritt zeitnah zu kontrollieren und die Prüfungslasten in den Prüfungswochen zu Beginn und am Ende der vorlesungsfreien Zeiten zu reduzieren. Diese Prüfungsstruktur bietet sich vor allem bei Projektmodulen und in Seminaren an. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Studierenden dadurch gleichmäßigere Lernfortschritte machen und eine regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Modulinhalte erfolgt. Mit einer Ankündigung zu Semesterbeginn und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann eine Änderung der Prüfungsform erfolgen. Das Studium wird mit der Bachelorarbeit und dem zugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass alle Studierende der beiden Studiengänge mehrfach mit den Prüfungsformen der Klausur, der mündlichen Prüfung, der Ausarbeitung und Teilprüfungen in Projektmodulen konfrontiert werden, sodass im Studiengang ein breites Spektrum an Prüfungsformen besteht.

Das Praxissemester bildet für beide Studiengänge mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten einen wesentlichen Bestandteil des jeweiligen Curriculums. Während der Begehung wurde zu den Prüfungsleistungen im Praxissemester erläutert, dass das Bestehen dieses Moduls zusätzlich von der Teilnahme an einem Einführungs- und Abschlussseminar mit kleineren Einzelleistungen abhängt. Des Weiteren müssen die Studierenden nach dem Abschluss ihres Praxissemesters einen Bericht über ihre Tätigkeiten verfassen, der von der:dem Praktikumsbetreuer:in in der Hochschule sowie dem Praktikumsbetrieb geprüft wird. Die Hochschule weist darauf hin, dass das Praxissemester und die Exkursionen die einzigen Module ohne Benotung sind, für die lediglich zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden wird.

Die Überprüfung der erreichten Lernergebnisse orientiert sich dem Selbstbericht zufolge an der jeweiligen Modulbeschreibung (*learning outcomes*). Der Prüfungsausschuss überwacht den Prüfungsbetrieb und ist Ansprechstelle für Rückfragen zur Prüfungsorganisation. Studierendenvertreter:innen sind im Prüfungsausschuss sowohl in die inhaltliche Planung der Prüfungsphase als auch in die terminliche Abstimmung eingebunden. Die Bewertungsstandards studentischer Leistungen werden unter den Lehrenden abgestimmt und regelmäßig überprüft. Die Studierenden können ihre Prüfungsergebnisse einsehen und sich während der Sprechzeiten der Dozent:innen erläutern lassen. Bei mündlichen Prüfungen führt ein:e Beisitzer:in Protokoll, das bei Unstimmigkeiten über die Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen wird. Die Bachelorarbeit wird generell von zwei Lehrenden gemeinsam bewertet.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen registrieren anerkennend, dass die Studiengangsleitung sicherstellt, dass die Prüfungsformen an die inhaltlichen und organisatorischen Gegebenheiten der einzelnen Module angepasst sind und damit modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Ebenso begrüßen sie, dass eine Varianz an zu bewältigenden Prüfungsformen gewährleistet wird, da so auch Kompetenzen der Studierenden gefördert werden, die über die abzuprüfenden Modulinhalte hinausgehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht mehrere Maßnahmen, mit denen die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit für beide Studiengänge ermöglicht wird. So wird die überwiegende Anzahl der Module durch das Absolvieren einer einzigen Prüfungsform bewertet. Ausnahmen hiervon bilden jene Module, bei denen für das Projekt Anwesenheitspflicht besteht. In diesen Fällen wird die Option der Prüfungsordnung genutzt, ein Modul mit einer Kombinationsprüfung, zum Beispiel mit einem schriftlichen Bericht und einer Präsentation, zu bewerten. Die Studienorganisation innerhalb des Fachbereichs stellt sicher, dass die für ein bestimmtes Fachsemester vorgesehenen Module überschneidungsfrei angeboten werden. In der Regel wird sich außerdem darum bemüht, auch die Pflichtmodule angrenzender Semester überschneidungsfrei im Lehrveranstaltungsplan zu platzieren, damit Studierende, die ein Modul oder eine Prüfung wiederholen müssen, nicht am Studienfortschritt gehindert werden.



Die im jeweiligen Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen sind namentlich mit Angabe von Wochentag, Uhrzeit, Hörsaal, Dozent:in, Lehrform und Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul) sowie der erwarteten Prüfungsleistung dargestellt und in einem Wochen- bzw. Semesterstundenplan aufgeführt, der für die Studierenden im Campus-Office-System einsehbar ist. Dieser Stundenplan wird von einer:einem Dekanatsbeauftragten erarbeitet und mit den jeweiligen Dozent:innen abgestimmt.

Die Praxissemester in beiden Studiengängen werden durch eigenständige *Praktikantenämter* unterstützt, die eine optimale Vor- und Nachbereitung sicherstellen und während des Praxissemesters eine ständige Anlaufstelle für die Studierenden bilden. Zusammen mit der Hochschulverwaltung am Standort Höxter werden formale Arbeitsschritte unterstützend begleitet. Die begleitenden Seminare sollen die Qualität und den Erfolg der Praxissemester fördern. Allen Studierenden werden ergänzend betreuende Hochschulvertreter:innen während des Praxissemesters zur Seite gestellt. Durch die Archivierung der Daten von bereits geleisteten Praktika in Büros und Betrieben können die *Praktikantenämter* auf organisatorische Erfahrungswerte zurückgreifen.

Zudem stehen den Studierenden die folgenden Informationswege zur Verfügung: die Internetpräsenz und das Intranet der Hochschule, die Lernplattform *ILIAS*, das Campus-Management-System, Aushänge in den Räumlichkeiten des Fachbereichs und der E-Mailkontakt mit den Lehrenden. Während des gesamten Semesters bieten die Professor:innen wöchentliche Sprechzeiten an, die um individuell vereinbarte Termine erweitert werden können. Die Lehrenden stehen darüber hinaus im Zusammenhang mit den regulären Lehrveranstaltungen für Nachfragen und Sprechstundenvereinbarungen zur Verfügung.

Prüfungsrelevante Informationen zu den einzelnen Modulen erhalten die Studierenden regelmäßig zu Beginn und am Ende eines Semesters durch die:den jeweiligen Lehrenden. Dazu gehören etwa die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten, wesentliche prüfungsrelevante Themenbereiche und der Bewertungsmaßstab. Sämtliche Prüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereich organisiert den Prüfungsbetrieb in zwei Abschnitten, wobei der erste Prüfungszeitraum in die beiden Wochen direkt nach dem Ende der Vorlesungszeit fällt und der zweite Prüfungszeitraum für die Woche unmittelbar vor dem Beginn des Folgesemesters angesetzt ist. Im ersten Prüfungszeitraum werden insbesondere Klausuren und mündliche Prüfungen angeboten, für den zweiten Abschnitt sind vorwiegend die Präsentationen bzw. Kolloquien der Projekte sowie die Abgaben von Ausarbeitungen vorgesehen.

Die Hochschule führt darüber hinaus regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen durch, u. a. mit dem Ziel den vorausgesetzten Workload mit der durch die Studierenden wahrgenommenen Arbeitsbelastung in den einzelnen Modulen abzugleichen. Die Evaluationen wurden auf der Basis eines systematischen Fragebogens von den Lehrenden in den einzelnen Modulen durchgeführt.

Dabei wird der Workload durch verschiedene Fragen explizit abgefragt. Darüber hinaus werden regelmäßig Hochschulbefragungen und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt, die weitere Rückschlüsse auf die erlebte Arbeitslast im Studium zulassen. Ferner wurden zuletzt weitere Studierendebefragungen durch das Studiendekanat durchgeführt, in denen die Studierenden den Workload der Module vergleichend bewerten.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen stellen fest, dass für den Studiengang die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und dass den Studierenden ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb mit einer Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen geboten wird. Die Erfüllbarkeit des vorausgesetzten Workloads in den einzelnen Modulen sehen die Gutachter:innen durch die Rückmeldungen der Studierenden und Absolvent:innen bestätigt und auch die Anzahl der Prüfungen sowie den ECTS-Leistungspunkumfang bewerten die Gutachter:innen als angemessen.

Allerdings raten die Gutachter:innen der Hochschule bei der Betreuung des Praxissemesters zu gewährleisten, dass verschiedene Praxissemesterbetreuer:innen bei vergleichbaren Rahmenbedingungen zu denselben Entscheidungen bezüglich der Eignung von Betrieben und weiteren Einrichtungen als Praxisstelle kommen. Hierbei entstand bei den Gutachter:innen im Laufe des Begutachtungsverfahrens der Eindruck, dass die Ergebnisse solcher Eignungsprüfungen von Praxisstellen bisher zwischen den jeweiligen Praxissemesterbetreuer:innen variieren können.

Für die Prüfungsorganisation empfehlen die Gutachtenden der Hochschule nach der Abwägung der von den Studierenden geschilderten Erfahrungen, eine zeitliche Neuordnung der Prüfungsphase in Betracht zu ziehen. Die derzeitige Aufteilung in zwei Prüfungswochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und in eine weitere Prüfungswoche unmittelbar vor Beginn des Folgeseesters kann einerseits dazu führen, dass die Prüfungsbelastung für die Studierenden über die gesamte vorlesungsfreie Zeit gestreckt wird. Andererseits lässt sie für die im zweiten Prüfungszeitraum erbrachten Leistungen erwarten, dass die Studierenden erst im Laufe eines Semesters vollständige Gewissheit über ihre im Vorsemester erbrachte ECTS-Leistungspunktzahl haben. Die Gutachter:innen haben hierzu zur Kenntnis genommen, dass die Hochschule den Studierenden durch diese Aufteilung der Prüfungsphase entgegenkommen will, da der spätere der beiden Prüfungszeiträume vor allem für die Einreichung von Projektarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen vorgesehen ist und den Studierenden somit eine möglichst lange Bearbeitungszeit nach der Absolvierung von Klausuren und mündlichen Prüfungen aus dem ersten Prüfungszeitraum

gewähren will. Die Studierenden haben gegenüber den Gutachter:innen allerdings deutlich gemacht, dass sie mit der gegenwärtigen Aufteilung des Prüfungszeitraums ihre individuellen Erholungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit als erheblich eingeschränkt ansehen. Die Gutachter:innen legen der Hochschule daher nahe, den zweiten der beiden Prüfungszeiträume in den einzelnen Semestern zeitlich nach vorne zu ziehen.

Die Gutachter:innen empfehlen dem für die begutachteten Studiengänge verantwortlichen Fachbereich darüber hinaus, eine Erweiterung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit von zehn auf zwölf Wochen in Betracht zu ziehen, etwa um eine bessere Vereinbarkeit mit den restlichen Modulen im Abschlusssemester und eine bessere Studienorganisation zu erzielen. Die Hochschule kündigte im Laufe des Verfahrens an, diese Anregung künftig umzusetzen.

Insbesondere für Projektarbeiten sollte nach Ansicht der Gutachter:innen außerdem auf eine angemessene Verteilung des Workloads sowie des Anteils von Gruppenarbeiten im Studienverlauf geachtet werden.

Des Weiteren halten die Gutachter:innen eine regelmäßige Befragung von Betrieben und sonstigen Einrichtungen, in denen die Studierenden Praxiserfahrungen sammeln, für ratsam und förderlich für den Nutzen, den die Studierenden aus solchen Praxisphasen ziehen können. Die Hochschule will dieser Empfehlung künftig nachkommen, indem jeweils zu Semesterbeginn eine Austauschveranstaltung sowie eine Befragung der Praxispartner:innen stattfinden sollen, durch die ein Abgleich der studentischen Kompetenzen zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen ermöglicht wird und durch die ggf. Verbesserungsprozesse eingeleitet werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte bei der Betreuung des Praxissemesters gewährleisten, dass verschiedene Praxissemesterbetreuer:innen bei vergleichbaren Rahmenbedingungen zu denselben Entscheidungen bezüglich der Eignung von Betrieben und weiteren Einrichtungen als Praxisstelle kommen.

Die Hochschule sollte eine zeitliche Neustrukturierung der Prüfungszeiträume in Betracht ziehen, sodass diese sich nicht mehr über die gesamten vorlesungsfreien Zeiten erstrecken.

Die Hochschule sollte die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit auf zwölf Wochen ausweiten, um eine bessere Vereinbarkeit mit den restlichen Modulen aus dem Abschlusssemester und eine bessere Studienorganisation zu ermöglichen.

Die Hochschule sollte auf eine angemessene Verteilung des Workloads und des Anteils von Gruppenarbeiten im Studienverlauf achten, vor allem bei den Projektarbeiten.

Die Hochschule sollte regelmäßige Befragungen von Praxisstellen und Arbeitsgeber:innen durchführen.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

Zusätzlich zu den für beide begutachteten Studiengänge zutreffenden Bewertungen kommt aus Sicht der Gutachter:innen hinsichtlich der Studierbarkeit für den Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ auch das Zurückgreifen auf Wahlpflichtmodule anderer Fachbereiche für die Lehramtsstudienoption (B. Ed.) zum Tragen (siehe Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO). Da die Studierenden dieser Studienoption im Rahmen der Didaktikmodule mehrere Lehrveranstaltungen an einem anderen Hochschulstandort (Lemgo) absolvieren müssen, sehen die Gutachter:innen darin eine mögliche Beeinträchtigung für einen überschneidungsfreien Studienbetrieb. Der dafür notwendige Transfer zwischen den Hochschulstandorten in Höxter und in Lemgo wird auch von den Studierenden als zeitliche und organisatorische Herausforderung eingeschätzt. Vonseiten der Hochschule wurde diesbezüglich bereits eine zumindest teilweise Umstellung dieser Wahlpflichtmodule auf hybride Lehrangebote in Aussicht gestellt, um den Studierenden der Lehramtsstudienoption Ortswechsel zwischen Höxter und Lemgo und die zusätzlich einzuplanenden Fahrtzeiten zu ersparen. Da sich bei den Gesprächen mit den Hochschulvertreter:innen während der Begehung aber auch zeigte, dass digitale Lehrangebote innerhalb der Hochschule aktuell nur pauschal und vergleichsweise restriktiv angeboten werden dürfen, sehen die Gutachter:innen hierfür noch Handlungsbedarf. Die Hochschule muss demnach darlegen, wie sie die Teilnahme von Studierenden an Lehrangeboten an den anderen Hochschulstandorten in Pflicht- und in Wahlpflichtmodulen ermöglicht, um eine Beeinträchtigung der Studierbarkeit und der Wahlfreiheit bei den Wahlpflichtmodulen durch die bisher bestehende Notwendigkeit von Ortswechseln zwischen den Hochschulstandorten zu vermeiden. Diesbezüglich kündigte die Studiengangsleitung im Verfahrensverlauf an, den Studierenden zukünftig durch das Anbieten von Blockterminen an den weiteren Standorten in Lemgo und in Detmold entgegenkommen zu wollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss darlegen, wie sie die Teilnahme von Studierenden an Lehrangeboten an den anderen Hochschulstandorten in Pflicht- und in Wahlpflichtmodulen ermöglicht.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte bei der Betreuung des Praxissemesters gewährleisten, dass verschiedene Praxissemesterbetreuer:innen bei vergleichbaren Rahmenbedingungen zu denselben Entscheidungen bezüglich der Eignung von Betrieben und weiteren Einrichtungen als Praxisstelle kommen.

Die Hochschule sollte eine zeitliche Neustrukturierung der Prüfungszeiträume in Betracht ziehen, sodass diese sich nicht mehr über die gesamten vorlesungsfreien Zeiten erstrecken.

Die Hochschule sollte die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit auf zwölf Wochen ausweiten, um eine bessere Vereinbarkeit mit den restlichen Modulen aus dem Abschlusssemester und eine bessere Studienorganisation zu ermöglichen.

Die Hochschule sollte auf eine angemessene Verteilung des Workloads und des Anteils von Gruppenarbeiten im Studienverlauf achten, vor allem bei den Projektarbeiten.

Die Hochschule sollte regelmäßige Befragungen von Praxisstellen und Arbeitsgeber:innen durchführen.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule weist darauf hin, dass beide Studiengänge auch berufsbegleitend absolviert werden können. Dafür wird den Studierenden durch eine Anpassung des studentischen Workloads pro Semester und einer reduzierten Anwesenheitspflicht entgegengekommen. In § 5 des Allgemeinen Teils der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (ATPO) vom 24. Januar 2024 ist geregelt, dass die Studiengänge auf Antrag der Studierenden in Teilzeit absolviert werden können und dass der zuständige Fachbereich in diesem Fall individuelle Empfehlungen für den Studienverlauf ausspricht.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01**

##### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule den Studierenden durch individuelle Lösungen die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums bietet. Vor dem Hintergrund der dabei verringerten Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen unterstreichen die Gutachter:innen allerdings erneut die bereits für § 12 Abs. 5 MRVO (Studierbarkeit) erläuterte Notwendigkeit von hybriden oder digitalen Lehrangeboten, die berufsbegleitend bzw. in Teilzeit Studierenden zusätzlich entgegenkommen dürfte.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule weist in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass Arbeitgeber:innen auch von Hochschulabsolvent:innen aufgrund der hohen praxisorientierten Anforderungen im Berufsfeld des Garten- und Landschaftsbaus häufig eine abgeschlossene Berufsausbildung erwarten. Vor diesem Hintergrund bietet die Hochschule die Möglichkeit an, den Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ in einer dualen Variante zu absolvieren. Dabei wird das Studium mit einer vollwertigen Berufsausbildung zur:zum „Gärtner:in der Fachrichtung Landschaftsbau“ verknüpft. Im Studienverlauf dieser dualen Variante geht dem Hochschulstudium ein erster Ausbildungsteil von 14,5 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb voraus, wobei schon im Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb die anschließende Studienaufnahmemöglichkeit an der TH Ostwestfalen-Lippe festgehalten ist. Nach der anschließenden Immatrikulation an der Hochschule besteht der einzige Unterschied zum nicht-dualen Studienverlauf lediglich darin, dass die dual Studierenden anstelle des Praxissemesters (im dritten Fachsemester) ihren zweiten Ausbildungsabschnitt mit einem zeitlichen Umfang von acht Monaten absolvieren. Im Rahmen der Begehung wurde durch die Programmverantwortlichen und die Studierenden gegenüber den Gutachter:innen dazu erläutert, dass die beiden Berufsausbildungsabschnitte das Abschließen von zwei gesonderten Ausbildungsverträgen mit dem jeweiligen Betrieb erfordern. Im vierten Fachsemester legen die Auszubildenden die vom Berufsbildungsgesetz geforderten Prüfungen vor der Landwirtschaftskammer ab. Laut Selbstbericht haben über 90% der bisherigen dual Studierenden dieses Ziel erreicht. Nach dem Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnitts ist im weiteren Studienverlauf zur Wahrung der inhaltlichen Verzahnung zwischen dem Hochschulstudium und der Berufsausbildung für das siebte Semester ein achtwöchiges Unternehmenspraktikum vorgesehen, das die Studierenden in ihrem Ausbildungsbetrieb absolvieren können. Zudem hat es sich laut Auskunft der Studiengangsverantwortlichen bei der Bachelorarbeit von dual Studierenden bewährt, die Zweitbetreuung durch eine:n Vertreter:in des Ausbildungsbetriebs übernehmen zu lassen.

Die Hochschule hat für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen eine Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen abgeschlossen, die den Gutachter:innen vorgelegt wurde. Die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung des Hochschulstudiums mit der Berufsausbildung sichert laut Auskunft der Hochschule das Kompetenz-Portfolio, das mit dem Beginn des ersten Studienseesters die erworbenen informellen und formellen Fähigkeiten und Fertigkeiten dokumentiert und durch regelmäßige Gespräche mit den Praxispartner:innen einen Abgleich mit den in der Berufspraxis geforderten Kompetenzen

ermöglicht. Zudem sind erste Austauschformate zwischen den dual Studierenden, den Ausbildungsbetrieben und der Hochschule bereits in der Zeit vor dem Beginn des ersten Hochschulseesters angesetzt. Die Hochschule hat den Gutachter:innen außerdem ein Muster für den Kooperationsvertrag mit Ausbildungsbetrieben zur Verfügung gestellt und weist darauf hin, dass sie für den Ausbildungsvertrag zwischen den Studierenden und den Betrieben keine Muster zur Verfügung stellt, da im genannten Kooperationsvertrag definiert ist, dass die Betriebe und die dual Studierenden gesonderte Verträge abschließen. Ferner erklärt die Hochschule, dass es für Nordrhein-Westfalen keine einheitlichen Vorgaben zum dualen Studium gibt und dass sie sich bei der Erfüllung von Vorgaben für die duale Studienvariante im Rahmen der Reakkreditierung dieses Studiengangs auf die bundesweit gültige Musterrechtsverordnung beruft. Ein gesondertes Abschlusszeugnis wird daher ebenfalls nicht vergeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01.

Für die Bewertung der dualen Studienvariante des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ legen die Gutachter:innen die Vorgaben aus § 12 Abs. 6 MRVO für Studiengänge mit einem besonderen Profilanpruch zugrunde. Demzufolge weisen Studiengänge mit besonderem Profilanpruch „ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt“. Die „besonderen Charakteristika“ des Profilvermerks „dual“ sind in der Begründung zu § 12 Abs. 6 dargestellt. Dort heißt es: „Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“. Zudem weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass die jeweiligen Landeshochschulgesetze spezifische Regelungen zum dualen Studium vorsehen können.

Die Gutachter:innen begrüßen dabei die Bemühungen der Hochschule, durch die Bereitstellung von zusätzlichen Dokumenten und Erläuterungen im Laufe des Begutachtungsverfahrens die Bewertung dieses Kriteriums zu erleichtern. So konnten die Gutachter:innen nach der Sichtung des Kooperationsvertrags mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und des Mustervertrags zwischen der Hochschule und den Ausbildungsbetrieben die organisatorische und vertragliche Verzahnung beider Lernorte nachvollziehen. Die inhaltliche Verzahnung zwischen der Hochschule und dem Ausbildungsbetrieb wurde zudem im Rahmen der Begehung von den Hochschulvertreter:innen näher ausgeführt. Dabei erkennen die Gutachter:innen an, dass die Hochschule diese inhaltliche Verzahnung auch für die Zeit nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt aufrechterhalten will, etwa durch die Möglichkeit, beim achtwöchigen Unternehmenspraktikum oder bei der Bachelorarbeit wieder mit dem Ausbildungsbetrieb zusammenzuarbeiten. Einer ersten Rückmeldung des Akkreditierungsrats an die Hochschule und die Gutachter:innengruppe zufolge ist



diese inhaltliche Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten jedoch nur mit einer unzureichenden Kontinuität gegeben. Die genannten Verzahnungselemente (Ausbildungsabschnitte, Unternehmenspraktikum und ggf. Zweitbetreuung der Abschlussarbeit im Ausbildungsbetrieb) sind demnach nicht ausreichend, um die inhaltliche Verzahnung als erfüllt anzusehen. Nach einer erneuten Rücksprache zwischen der Gutachter:innengruppe und der Agentur stimmten die Gutachter:innen diesem Einwand des Akkreditierungsrats zu. Die Hochschule muss daher eine verstärkte inhaltliche Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten der dualen Studienoption umsetzen, sodass ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer zwischen den verschiedenen Lernorten mit einer gewissen Kontinuität - über das gesamte Curriculum hinweg - stattfindet. Diese inhaltliche Verzahnung ist auch in den Studiengangsunterlagen zu erläutern.

Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule zudem, im Handbuch zur dualen Studienoption klarzustellen, dass die Ausbildungsstätte einen Vertrag mit der Hochschule abzuschließen hat. Die Hochschule kündigte an, das Handbuch um einen solchen Hinweis zu ergänzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss eine verstärkte inhaltliche Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten der dualen Studienoption umsetzen, sodass ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer zwischen den verschiedenen Lernorten mit einer gewissen Kontinuität - über das gesamte Curriculum hinweg - stattfindet. Diese inhaltliche Verzahnung ist auch in den Studiengangsunterlagen zu erläutern.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule sollte im Handbuch zur dualen Studienoption deutlich machen, dass die Ausbildungsstätte einen Vertrag mit der Hochschule abzuschließen hat.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Hinsichtlich der Aktualität der fachlichen Anforderungen und deren Sicherstellung erläuterten die Hochschulvertreter:innen während der Begehung, dass kooperierende Unternehmen für das Praxissemester und für die duale Studienvariante des Studiengangs „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ regelmäßig zur inhaltlichen Gestaltung der Module befragt werden und ggf. in Änderungsprozesse einbezogen werden. Zudem verwies die Hochschulleitung darauf, dass sie an einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt ist und notwendige Anpassungen an fachliche und wissenschaftliche Anforderungen durch verschiedene Austauschformate mit den Fachbereichen sicherstellt, an denen neben den Dekanaten auch das



hochschulinterne Qualitätsmanagement mitwirken. Diese Überprüfungen stützen sich auch auf studentische Rückmeldungen, die in Form von standardisierten Befragungen (z. B. Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen) erhoben werden, aber auch informell an die Modul- und Studiengangsverantwortlichen herangetragen werden können. Als Indikator für die Adäquanz der fachlichen Anforderungen im Studiengang „Landschaftsarchitektur“ bezieht sich die Hochschule in ihrem Selbstbericht darauf, dass von den zuletzt befragten Absolvent:innen dieses Studiengangs rund 60% berufstätig sind, wobei ein Teil der nicht berufstätigen Absolvent:innen sich noch in einem weiterführenden Bildungsprogramm (z. B. einem Masterstudium) befindet. Für den Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ wurden derartige Befragungen aufgrund der niedrigen Absolvent:innenzahlen noch nicht durchgeführt.

Die Befragungen der Studierenden sind auch eine zentrale Informationsquelle der Hochschule über die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums. Für den letztgenannten Aspekt wurde bei der Begehung insbesondere das Angebot von hybriden bzw. digitalen Lehrformaten besprochen. Die Hochschulleitung erklärte, dass es an der Hochschule einen Leitfaden zur Digitalisierung der Lehre gibt und den Lehrenden hierbei ein Serviceteam zur technischen Unterstützung bei der Umsetzung von digitalen Lehrangeboten zur Verfügung steht.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen bewerten die Aktualität und die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als angemessen und begrüßen die erkennbare Offenheit der Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen gegenüber damit zusammenhängenden Rückmeldungen von Studierenden und von Arbeitsmarktvertreter:innen. Für die methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums möchten sie die Hochschule erneut ermutigen, die bereits für § 12 Abs. 5 MRVO (Studierbarkeit) ausgeführten Vorzüge hybrider und digitaler Lehrangebote für den begutachteten Studiengang verstärkt umzusetzen und in den Modulbeschreibungen kenntlich zu machen, zumal ihnen von den Lehrenden berichtet wurde, dass diese sich bei der Entwicklung von digitalen Lehrveranstaltungen bisher noch nach Begrenzungen zum Anteil der digitalen Lehre richten müssen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangübergreifende Aspekte

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

**Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

**a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Siehe studiengangsspezifische Bewertung für Studiengang 02

**b) Studiengangsspezifische Bewertung**

**Studiengang 01**

**Sachstand**

Nicht einschlägig.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nicht einschlägig.

**Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

**Studiengang 02**

**Sachstand**

Der Studiengang „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ hat die Studienoption „Garten- und Landschaftsbau“, die nach sieben Semestern zu einem Bachelor of Education (B. Ed.) führt. In diesem Modell belegen die Studierenden Lehramtsmodule des Instituts für Wissenschaftsdialog (IWD) am Hochschulstandort Lemgo als Wahlpflichtmodule und absolvieren darüber hinaus verpflichtende Module aus dem Agrarbereich des Studiengangs „Precision Farming“ aus dem Fachbereich für Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik am Standort Höxter. Dies berechtigt sie zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums auf Masterniveau und sie sind dazu berechtigt, sich an der Universität Bonn für den Masterstudiengang „Agrarwissenschaft“ zu immatrikulieren, welcher zu einem Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Berufskollegs führt. Die Beschreibungen für die Didaktikmodule und die Module aus dem Studiengang „Precision Farming“ liegen den Gutachtenden vor, ebenso wie eine Zusicherung der Hochschule über eine Vereinbarung mit der Universität Bonn zur Berechtigung einer dortigen Aufnahme des Masterstudiums für das Lehramt an Berufskollegs.

Für die zu einem Bachelor of Education (B. Ed.) führende Studienoption müssen die Studierenden dem Selbstbericht zufolge vier Module mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten in den Bildungswissenschaften absolvieren, wobei darauf hingewiesen wird, dass ein weiteres Didaktikmodul im anschließenden Masterstudium an der Universität Bonn nachzuholen ist. Die Module der Bildungswissenschaften müssen inhaltliche Elemente zu den grundlegenden Voraussetzungen schulischen Lernens sowie Grundlagen, Methoden und Erträge der Bildungsforschung enthalten. Hierbei müssen mindestens drei ECTS-Leistungspunkte für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf erbracht worden sein. Dazu kommt, dass in einem mindestens neunwöchigen Praktikum 25 Tage in einem schulischen Kontext erfolgt sein müssen.

Mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte werden in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der sog. „großen beruflichen Fachrichtung“ (Agrarwissenschaften) erbracht, wozu noch mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdidaktik hinzukommen. In der sog. „kleinen beruflichen Fachrichtung“ (Garten- und Landschaftsbau) werden mindestens 39 ECTS-Leistungspunkte absolviert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule, einem festzustellenden Bedarf nach Lehrkräften an Berufsschulen im Landschafts- und Gartenbau in Nordrhein-Westfalen nachzukommen, indem sie für die Studierenden ein Angebot schafft, sich nach dem Absolvieren der fachlichen Grundlagenmodule mit didaktischen Modulen zu spezialisieren und sich so auf ein Masterstudium vorzubereiten, das sie für eine Lehrtätigkeit an einem Berufskolleg qualifiziert. Auch wenn diese Studienoption erst kürzlich entwickelt und in das Curriculum integriert wurde, legen die Gutachter:innen der Hochschule nahe, die Vereinbarung mit der Universität Bonn zur anschließenden Aufnahme eines Masterstudiums auf öffentlich einsehbaren Informationsquellen für Studierende und Interessierte bereitzustellen.

Aus den Hochschulunterlagen geht jedoch hervor, dass der Studiengang eine siebensemestrig Studierendauer hat, wenn die Lehramtsstudienoption gewählt wird, und dass das Masterstudium an der Universität Bonn anschließend vier Semester umfasst. Die Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen sieht allerdings eine sechssemestrig Regelstudierendauer für Bachelorstudiengänge und eine viersemestrig Regelstudienzeit für Masterstudiengänge vor<sup>8</sup>. Für Absolvent:innen der Lehramtsstudienoption ergäbe sich somit eine um ein Semester verlängerte Regelstudierendauer im Bachelorstudium, die nicht durch ein verkürztes Lehramtsstudium

---

<sup>8</sup> <https://www.pruefungsamt.nrw.de/lehramt-berufskollegs> (aufgerufen am 19.02.2024)

auf Masterniveau ausgeglichen wird. Die Hochschule muss daher erläutern, weshalb das Bachelorstudium mit einer Lehramtsoption gegenüber der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit um ein Semester verlängert ist oder sicherstellen, dass mit nur drei weiteren Semestern der Master of Education erreicht werden kann, der zum ersten Staatsexamen führt.

Die Gutachter:innen weisen zudem darauf hin, dass das spezialisierende Modulangebot der Lehramtsstudienoption am vorhandenen Angebot von Agrarmodulen aus dem „Precision Farming“ orientiert ist. Die Gutachter:innen können die Notwendigkeit der Einbindung fachübergreifender Module nachvollziehen, stellen aber fest, dass der Abschlusstitel „Landschaftsbau“ in diesem Falle weniger treffend ist als dies für Studierende der Fall ist, die das Bachelorstudium ohne die Lehramtsoption absolvieren. Die Gutachter:innen legen der Hochschule daher nahe, für die Lehramtsstudienoption eine Anpassung des Abschlusstitels in Betracht zu ziehen. Zudem sollte die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen für zukünftige Studierendekohorten der Lehramtsoption sicherstellen, dass Wechsel zwischen den beiden Hochschulstandorten Höxter und Lemgo keine Beeinträchtigung der Studierbarkeit darstellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss nachvollziehbar erläutern, wieso das Bachelorstudium „Landschaftsbau und Grünflächenmanagement“ mit der Lehramtsstudienoption sieben Semester statt der für Lehramtsstudiengänge auf Bachelorniveau üblichen sechs Semester umfasst oder sicherstellen, dass der daran anschließende und zum ersten Staatsexamen führende Abschlussgrad Master of Education mit nur drei weiteren Semestern erreicht werden kann.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Vereinbarung mit der Universität Bonn zur Aufnahme eines Lehramtsmasterstudiums nach der Absolvierung der zu einem Bachelor of Education führenden Studienoption für Studierende und Interessierte öffentlich einsehbar und nachvollziehbar machen.
- Die Hochschule sollte für die Lehramtsstudienoption eine Anpassung des Abschlusstitels prüfen, da das Zurückgreifen auf Module aus dem Agrarbereich des Studiengangs „Precision Farming“ zu einer inhaltlichen Umgewichtung zu Lasten des namensgebenden Landschaftsbaus und Grünflächenmanagements führt, welcher bei einem Absolvieren des Studiengangs ohne die Lehramtsoption nicht gegeben ist.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Lehramtsoption mit den strukturell bedingten Standortwechseln zwischen den Hochschulstandorten Höxter und Lemgo angemessen studierbar sein wird. Dies gilt insbesondere für das fünfte Fachsemester mit drei Modulen am Standort Höxter und zwei Modulen am Standort Lemgo.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Qualitätssicherung in der Lehre wird an der Hochschule von unterschiedlichen Organisationseinheiten und Akteur:innen gewährleistet. Dazu gehören insbesondere das im Dezernat für studentische Angelegenheiten angesiedelte Sachgebiet „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“ und die Stabsstelle „Hochschulentwicklung und Digitalisierung“, die Fachbereiche und die Studiengangverantwortlichen sowie die Vizepräsidentin für Bildung und Nachhaltigkeit.

Die Stabsstelle für Hochschulentwicklung unterstützt das Präsidium bei Strategieentwicklungsprozessen, liefert Analysen und Handlungsempfehlungen und entwickelt im Rahmen des akademischen Controllings Instrumente und Berichtsformate. Das Team der Stabsstelle analysiert entscheidungsrelevante Daten zur strategischen Steuerung und gestaltet die Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Hochschulleitung, Fachbereichen, Hochschulverwaltung und dem Land Nordrhein-Westfalen maßgeblich mit. Im Sachgebiet „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“ im „Dezernat für studentische Angelegenheiten“ ist die zentrale Evaluationsbeauftragte der Hochschule verantwortlich für alle Belange der Lehrevaluation sowie der Studierendenbefragungen an der Hochschule. An den Fachbereichen sind darüber hinaus dezentrale Evaluationsbeauftragte verantwortlich für die Wahrnehmung der fachbereichsspezifischen Evaluationsaufgaben. So geben sie u. a. Rückmeldungen an die zentrale Evaluationsbeauftragte, falls Änderungswünsche oder Optimierungspotenziale in der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Lehre oder einzelner Studiengänge auf dezentraler Ebene identifiziert werden. Als weitere Säule der Qualitätssicherung agiert die „Senatskommission Lehre“ als beratendes Gremium. Sie nimmt die Aufgabe wahr, den Senat insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre wird durch mehrere Maßnahmen verfolgt, die im Folgenden dargestellt werden.

#### **1. Lehrveranstaltungsevaluation**

Eine vom Senat der Hochschule verabschiedete Evaluationsordnung macht Verantwortlichkeiten und wesentliche Verfahrensschritte transparent und legt diese verbindlich fest. Laut Evaluationsordnung muss jede:r Modulverantwortliche alle zwei Jahre seine bzw. ihre Module evaluieren. Neben der Häufigkeit der Durchführung einer Lehrevaluation, u. a. in Abhängigkeit vom Ergebnis, wird auch der Zeitpunkt der Erhebung festgeschrieben. So wird die Lehrevaluation im zweiten Drittel des Semesters durchgeführt, um die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in den Lehrveranstaltungen besprechen zu können. Deuten die Evaluationsergebnisse darauf hin, dass eine Veranstaltung als kritisch einzustufen ist, greifen die in der Evaluationsordnung festgelegten

Maßnahmen: In diesem Fall wird die Fachbereichsleitung von der zentralen Evaluationsbeauftragten informiert und es ist ein Gespräch zwischen der:dem Lehrenden und der Fachbereichsleitung zu führen, um Probleme aufzudecken und Lösungen zu eruieren, die z.B. in der Inanspruchnahme hochschuldidaktischer Weiterbildungen münden können. Ferner wird ein als kritisch eingestuftes Modul regelmäßig evaluiert, bis sichergestellt ist, dass sie als unkritisch eingestuft werden kann. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden den Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltungen zurückgemeldet sowie den Lehrenden und der Fachbereichsleitung zur Verfügung und zur weiteren Verwendung gestellt (z. B. in Form von kumulierten und anonymisierten Ergebnisaushängen in den Räumlichkeiten der Fachbereiche). Außerdem werden die Ergebnisse von Evaluationen u. a. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen herangezogen.

## 2. Erstsemesterbefragung, Hochschulbefragung und Absolvent:innenbefragung

Die Hochschule führt darüber hinaus entsprechend der Evaluationsordnung regelmäßig Selbstevaluationen durch, in Form von Befragungen der Studienanfänger:innen, Studierenden sowie Absolvent:innen.

Die jährlich im Wintersemester durchgeführte Erstsemesterbefragung vermittelt ein Bild der Voraussetzungen von Studienanfänger:innen. Die Konzeption des Fragebogens und die praktische Durchführung der Befragung erfolgt in enger Abstimmung mit der Zentralen Studienberatung. Zu den Themen, die in der Erstsemesterbefragung behandelt werden, gehören beispielweise etwaige berufliche Vorerfahrungen sowie die Nutzung von Beratungsleistungen vor der Immatrikulation und die Zufriedenheit mit diesen Angeboten. Die Beantwortung dieser Fragen hilft der Hochschule u. a. dabei, bedarfsgerechte Beratungsangebote zu etablieren und stetig zu optimieren.

Im Rahmen der allgemeinen Hochschulbefragung werden mittels einer Online-Erhebung jährlich alle Studierenden zu ihren Studienbedingungen und zu studienbezogenen Belastungen und Problemlagen befragt. Die Fragen fokussieren die Organisation, den Inhalt sowie den Forschungs- und Praxisbezug des Lehrangebotes, die Bewertung der Betreuungs- und Beratungsangebote, die Rahmenbedingungen des Studiums, Arbeitsbelastungen und Zeitmanagement sowie die persönliche Situation der Studierenden. Sowohl die fächerübergreifenden, als auch die studiengangspezifischen Ergebnisse werden dem jeweiligen Fachbereich jährlich zur Verfügung gestellt und wurden den Gutachter:innen in der aktuellen Fassung vorgelegt.

Seit 2013 führt die Hochschule jährliche Befragungen ihrer Absolvent:innen durch, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu evaluieren und eine regelmäßige Rückmeldung über die Ausbildungsqualität sowie Verbesserungsvorschläge zur Berufsvorbereitung zu erhalten. Die Befragung erfolgt im Rahmen des „Kooperationsprojektes Absolventenstudien“ (KOAB) in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Statistik (ISTAT). Jährlich nehmen etwa 80 Hochschulen am

KOAB-Projekt teil. So existiert eine breite Datenbasis für hochschulübergreifende Vergleiche. Bei dem Kooperationspartner ISTAT handelt es sich um ein wissenschaftliches Institut, das sowohl wissenschaftliche Forschungsprojekte als auch Projekte der Auftragsforschung durchführt. Es übernimmt die Gesamtkoordination der Absolvent:innenbefragung und berät die Hochschulen bei der Entwicklung der hochschul- und studiengangspezifischen Fragen sowie der Durchführung der Erhebungen. Die Projektkoordinator:innen der beteiligten Hochschulen entwickeln gemeinsam die Methodik und die Befragungsinhalte stetig weiter.

Mit diesen regelmäßig durchgeführten Befragungen stellt die Hochschule sicher, dass aktuelle und ehemalige Studierende eine Plattform haben, auf der sie sich zu Problemen äußern und Verbesserungsvorschläge einbringen können. Die zentrale Evaluationsbeauftragte der Hochschule stellt die Befragungsergebnisse jährlich den Hochschulgremien, d. h. dem Präsidium, dem Senat und dem Hochschulrat, vor und den Fachbereichen zur Verfügung. Eine Website<sup>9</sup> informiert zudem die Hochschulangehörigen und die Öffentlichkeit über die Evaluationstätigkeiten an der Hochschule und stellt aktuellste Ergebnisse aller Befragungen bereit. Die Umsetzung der in den Befragungen kommunizierten Anmerkungen und Vorschläge erfolgt laut Selbstbericht u. a. in der Weiterentwicklung von Studiengängen in Form von Anpassungen der Module, einer optimierten Koordination von Lehrveranstaltungen sowie einer stetigen Verbesserung der Ausstattung in den Fachbereichen. Durch externe Befragungen und Evaluationen, wie z.B. durch die regelmäßige Teilnahme am CHE-Ranking, erhält die Hochschule darüber hinaus weitere Impulse für ihre Lehr- und Lernqualität.

Durch den Einsatz eines Datawarehouse-Systems wird zusätzlich ein systematisches Kennzahlensystem zur Unterstützung der Qualitätssicherung und der strategischen Hochschulentwicklung aufgebaut. Die dabei gewonnenen Daten werden den Fachbereichen derzeit anlassbezogen zur Verfügung gestellt und sollen laut Selbstbericht zukünftig standardisiert eingesetzt werden. Die Kennzahlen auf der Studiengangsebene umfassen dabei etwa die Anzahl der Studienanfänger:innen und -absolvent:innen sowie aller Studierenden, den Anteil der Studierenden, die innerhalb der Regelstudienzeit (und zwei zusätzlichen Semestern) studieren und die Lehrauslastung. Darüber hinaus erfolgt mithilfe des Datawarehouse-Systems die Berechnung der ECTS-Leistungspunktquote, die in Form eines Vergleichs zwischen den zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkten je Lehreinheit und Abschlussart und den tatsächlich erworbenen ECTS-Leistungspunkten der Studierenden auf kumulierter Basis den Studienfortschritt misst und an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden ist.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

---

<sup>9</sup> <https://www.th-owl.de/evaluation/> (aufgerufen am 19.02.2024)



### **Sachstand**

Siehe studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte gegenüber den Gutachter:innen überzeugend darlegen, dass sie systematisch Rückmeldungen der Studierenden und Absolvent:innen erhebt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse ggf. für Maßnahmen zur Sicherung der Studienqualität nutzt. Die Bedeutung der Nutzung verschiedener Datenquellen zur Wahrung des Studienerfolgs kam dabei auch bei der Begehung mehrfach zur Sprache. So gaben die Studiengangsverantwortlichen an, dass die curricularen Anpassungen des Studiengangs auch auf die Ergebnisse von Studierendenbefragungen zurückzuführen sind und nahmen auch Stellung zu Auffälligkeiten in den Befragungsergebnissen, die den Gutachter:innen vorliegen. So erklärte die Studiengangsleitung angesichts eines hohen Anteils von Studierenden, der in einer Studierendenbefragung von einer hohen Arbeitsbelastung im Studium berichtete, dass sie diesbezüglich das Gespräch mit den Studierenden suchte und diese nun zu sogenannten Zwischenabgaben ermuntert. Damit sollen die Studierenden dabei unterstützt werden, ihre Arbeitsbelastung gleichmäßiger über das Semester zu verteilen. Von den Studierenden wurde im Rahmen der Begehung bestätigt, dass sie eine Offenheit gegenüber ihren Anliegen vonseiten der Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen wahrnehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe studiengangübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat eine Bestandsaufnahme sowie Zielvorgaben zur Steigerung des Anteils der Wissenschaftlerinnen sowohl in ihrem Frauenförderplan als auch im aktuellen Gleichstellungskonzept dokumentiert, das auf der Internetpräsenz der Hochschule für die Öffentlichkeit einsehbar ist<sup>10</sup>. Durch regelmäßige Gender-Controlling-Gespräche untersuchen die Hochschulleitung,

---

<sup>10</sup> <https://www.th-owl.de/gleichstellung/dokumente/> (aufgerufen am 19.02.2024)



die:der Gleichstellungsbeauftragte und die Fachbereiche den Frauenanteil auf allen Ebenen der Wissenschaftlerinnen, u. a. anhand eines auf die Hochschule zugeschnittenen Kaskadenmodells, und loten Potenziale zur Erhöhung dieser Anteile aus und legen geeignete Maßnahmen fest. Bereits im erfolgreich bewerteten Gleichstellungskonzept für das Professorinnenprogramm II (PP II) beschriebene Maßnahmen zur Steigerung des Anteils an Wissenschaftlerinnen werden derzeit umgesetzt. Bei der Besetzung von Vertretungsprofessuren legt die Hochschule ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung von Frauen.

Die Hochschule setzt sich bei der Entwicklung neuer Studiengänge für eine Berücksichtigung von Gender-Aspekten in der Lehre ein. Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre werden Schulungsangebote für Lehrende im Hinblick auf die Einbeziehung von Gender-Aspekten in die Lern- und Lehrprozesse bereitgestellt. Die Hochschule prüft laut Selbstbericht die Einführung eines Gender-Diversity-Zertifikats als Angebot für alle Studierenden und als deutlich sichtbare Wertschätzung für Aktivitäten im Sinne von Gender & Diversity in allen Bereichen. So ist beispielsweise die Ausstellung „Vom Beruf zur Berufung – Frauenbiographien von Landschaftsarchitektinnen, Naturschützerinnen, Gartenkünstlerinnen in Ostwestfalen-Lippe“ im Rahmen einer studentischen Initiative entstanden und steht zur Ausleihe zur Verfügung, gefördert mit Mitteln der Gleichstellungskommission der Hochschule.

Die Hochschule hat das Prädikat *TOTAL E-Quality* im Jahr 2022 zum siebten Mal in Folge erworben. Dieses Prädikat fokussiert Geschlechter- und Diversitätsgerechtigkeit mit einem intersektionalen und einem inklusiven Ansatz. Ihre gleichstellungspolitischen Strukturen und Maßnahmen wurden im Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder positiv bewertet. Seit 2014 ist sie außerdem Trägerin des Zertifikats „*audit familiengerechte hochschule*“. Dieses Audit ist ein bewährtes Instrument zur Implementierung und Weiterentwicklung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen.

Darüber hinaus hat die Hochschule einen Familienservice eingerichtet und verstetigt, der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern bzw. zu pflegenden Angehörigen eine umfassende Beratung und unterstützende Angebote anbietet. Außerdem unterstützen aktuell sechs Pflege-Guides bei Fragen zur Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Pflege. Zugleich existiert an der Hochschule ein Wiedereinstiegsprogramm für den Fall einer Unterbrechung der beruflichen Phase für Mitarbeitende - sei es aufgrund einer Familiengründung, einer Pflege von Angehörigen oder einer eigenen Erkrankung. Beurlaubungsmöglichkeiten von Studierenden aufgrund von Kindererziehung und Pflege von Angehörigen werden unter der Bezeichnung „Elternsemester“ und „Pflegesemester“ kommuniziert.

Neben dem Familienservice haben sich an der Hochschule verschiedene soziale und gesundheitliche Beratungsangebote für Studierende und Beschäftigte bewährt. Dazu zählen insbesondere die beauftragte Person für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten, die psychosoziale Beratung und die Schwerbehindertenvertretung. Darüber hinaus können Studierende in Notsituationen aus dem Familienfonds der TH Ostwestfalen-Lippe, aus dem Hilfsfonds der Hochschulgesellschaft TH Ostwestfalen-Lippe (aktuell mit Unterstützung des Studierendenwerks Bielefeld) sowie dem Studienfonds Ostwestfalen-Lippe (getragen von der TH Ostwestfalen-Lippe und vier weiteren Hochschulen) finanzielle Unterstützung erhalten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Situationen (z. B. Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen, Studentinnen im Mutterschutz und Studierende mit Familienpflichten) wird in § 18 und § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule geregelt. Für diese studentischen Zielgruppen werden zudem Formulare und Infoblätter zur Verfügung gestellt. Durch Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses können solche besonderen Lebenssituationen im Studium berücksichtigt werden, z. B. durch die Festlegung einer alternativen Prüfungsform oder durch die Verschiebung von Prüfungsterminen.

In Fortführung des Projektes „Perspektive Vielfalt“ und in Umsetzung der Maßnahmen aus dem „*audit familiengerechte hochschule*“ sowie in Umsetzung des erfolgreich bewerteten Gleichstellungskonzepts setzt die Hochschule flexible und mobile Arbeitszeitmodelle um. Des Weiteren erweitert die Hochschule Kinderbetreuungsmöglichkeiten und prüft insbesondere innovative, z. B. studienbegleitende Konzepte von Kinderbetreuung und baut ein Dual-Career-Netzwerk mit Unternehmen und Einrichtungen der Region auf.

Am Fachbereich der beiden begutachteten Studiengänge ist im Rahmen Studiengangsentwicklung laut Selbstbericht eine angemessene Berücksichtigung der Schlüsselqualifikation „Genderkompetenz als Querschnittsaufgabe“ verankert. Eigeninitiativen von Studierenden zur Bildung von Gremien, die sich mit der Erörterung frauenspezifischer Anliegen befassen, werden vom Fachbereich unterstützt und Projekte mit einem Bezug zu Frauen in der Landschaftsarchitektur durchgeführt.

Ein explizites Konzept zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es an der Hochschule hingegen noch nicht. Der Nachteilsausgleich wird in der Prüfungsordnung geregelt. Durch mögliche Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses kann die besondere Lebenssituation im Studium berücksichtigt werden, z. B. durch Festlegung einer anderen Prüfungsform oder Berücksichtigung bei den Prüfungsterminen und -fristen. Im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflicht für das erste Jahr der Zielvereinbarung zum „*audit familiengerechte hochschule*“, sollen laut Selbstbericht weitere familienfreundliche Regelungen er-

arbeitet werden, die über die Prüfungsordnung hinausgehen. Diese umfassen dabei u. a. besondere Rücktrittsgründe von Prüfungen (auch z. B. wegen der Termine eines Kindes oder für das Kind sowie bei pflegebedürftigen Angehörigen) sowie Regelungen zum Teilzeitstudium.

Die Funktion einer Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen wird von der Leiterin des Immatrikulationsamtes wahrgenommen. Hier gibt es einen direkten Kontakt zu den Studierenden, und es werden individuelle Lösungen ermöglicht.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte gegenüber den Gutachter:innen nachweisen, dass sie vielfältige Maßnahmen unternimmt, die sich förderlich auf die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf der Ebene des begutachteten Studiengangs auswirken. Dabei begrüßen die Gutachter:innen zudem die Bemühungen der Hochschule, die bestehenden Möglichkeiten zur Erhöhung der Chancengleichheit weiter auszubauen und in diese in den Hochschulordnungen zu verankern.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung für Studiengang 01

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

**Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung am Hochschulstandort in Höxter fand am 14. und 15. Dezember 2023 statt.

Aufgrund der neu konzipierten Lehramtsoption für Studiengang 02 war die Einbeziehung der Obersten Schulbehörde in das Akkreditierungsverfahren erforderlich. Nach einem entsprechenden Hinweis durch den Akkreditierungsrat erfolgte diese im Nachgang der Vor-Ort-Begehung und auf Grundlage der gutachterlichen Ausführungen im Akkreditierungsbericht sowie der von der Hochschule für das Akkreditierungsverfahren bereitgestellten Dokumente zu Studiengang 02. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen legte der Agentur am 04. März 2025 eine Stellungnahme zur nachträglichen Beteiligung des Ministeriums an der Begutachtung der neu konzipierten Lehramtsoption im Studiengang "Landschaftsbau und Grünflächenmanagement" an der TH Ostwestfalen-Lippe vor. Diese Stellungnahme wurde der Hochschule ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Hochschule hat im Laufe des Verfahrens die folgenden Dokumente nachgereicht:

- Bachelorprüfungsordnungen für beide Studiengänge als Ergänzung zum Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (am 20. Februar 2024)
- Überarbeitete und vervollständigte Modulbeschreibungen für beide Studiengänge (am 20. Februar 2024)
- Diploma Supplements mit ergänzten ECTS-Einstufungstabellen (am 20. Februar 2024)
- Musterzeugnis für zukünftige Absolvent:innen der Lehramtsstudienoption von Studiengang 02 (am 20. Februar 2024)
- Übersicht zur Verortung der von der Bundesarchitektenkammer geforderten Qualifikationen in den Modulen von Studiengang 01 (am 20. Februar 2024)
- Kapazitätsberechnungen für die einzelnen an den Studiengängen beteiligten Professuren (am 20. Februar 2024)
- Kapazitätsberechnungen für die einzelnen Module beider Studiengänge (am 20. Februar 2024)
- Vertragsmuster mit Städte-, Kreis- oder Bürokooperationen für praxisintegrierende Studienformen (am 20. Februar 2024)
- Kooperationsvertrag mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (am 20. Februar 2024)

- Notenverteilungen für die Bachelorarbeiten sowie für die Gesamtnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeiten für beide Studiengänge zwischen 2016 und 2023 (am 04. Dezember 2023)
- Ergebnisse von Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen (am 04. Dezember 2023)
- Kooperationsvertragsmuster für das Praxissemester (am 05. Dezember 2023)

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018
- Allgemeiner Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (ATPO), 52. Jahrgang – 2024 – Nr. 02 vom 24. Januar 2024
- Bachelorprüfungsordnung Landschaftsarchitektur für den Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (FB 9) an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Bachelorprüfungsordnung Landschaftsbau und Grünflächenmanagement für den Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (FB 9) an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Oktober 2012

### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Ines Maria Rohlfing, Berliner Hochschule für Technik

Prof. Dr.-Ing. Dirk Stendel, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Prof. Dr. Harald Grygo, Hochschule Osnabrück

b) Vertreter der Berufspraxis

Karsten Anschütz, Anschütz Grünanlagen, Hoch- und Tiefbau GmbH, Neustrelitz

c) Studierender

Johann Boxberger, Gartenbau (B. Sc.) mit dem Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01

##### 1) Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

###### Landschaftsarchitektur (B)

Regelstudienzeit: 8 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Verlaufsbetrachtung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Semester-bezogene Kohorten	Kohorte befindet sich zum Zeitpunkt der Auswertung im laufenden...	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X <sup>a</sup>		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
		insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
WiSe 2022/2023	2. FS	48	29	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/2022	4. FS	87	51	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2020/2021	6. FS	74	52	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2019/2020	8. FS	62	32	7	6	11,3%	7	6	11,3%	7	6	11,3%
WiSe 2018/2019	10. FS	71	44	22	17	31,0%	26	20	36,6%	32	25	45,1%
WiSe 2017/2018	12. FS	58	38	16	11	27,6%	21	16	36,2%	24	17	41,4%
WiSe 2016/2017	14. FS	67	40	14	8	20,9%	17	8	25,4%	25	15	37,3%
<b>Insgesamt<sup>b</sup></b>		<b>467</b>	<b>286</b>	<b>59</b>	<b>42</b>	<b>12,6%</b>	<b>71</b>	<b>50</b>	<b>15,2%</b>	<b>88</b>	<b>63</b>	<b>18,8%</b>

Hinweise der TH OWL:

a 1. Fachsemester, Fallzahl, Hauptprüfer:innen, ohne Beurlaubte und Exmatrikulierte, ohne Gaststudierende aus dem Ausland, Stichtag Amtl. Statistik

b Hier muss berücksichtigt werden, dass gem. der Tabellenvorgaben sämtliche Kohorten aggregiert werden, auch wenn diese entsprechend ihres Fachsemesters noch nicht alle Abschlusskategorien erreicht haben. Dies muss auch bei den verschiedenen Abschlussquoten der einzelnen Kohorten berücksichtigt werden.

##### 2) Erfassung "Notenverteilung"

###### Landschaftsarchitektur (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Auswertung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Abschlusssemester	Sehr gut (<= 1,5)	Gut (> 1,5 ≤ 2,5)	Befriedigend (> 2,5 ≤ 3,5)	Ausreichend (> 3,5 ≤ 4)	Mangelhaft (>4)	Insgesamt
SoSe 2023*	5	9	3	0	0	17
WiSe 2022/2023	0	6	4	0	0	10
SoSe 2022	2	24	0	0	0	26
WiSe 2021/2022	0	9	3	0	0	12
SoSe 2021	2	22	6	0	0	30
WiSe 2020/2021	0	3	1	0	0	4
SoSe 2020	1	21	8	0	0	30
WiSe 2019/2020	0	5	8	0	0	13
SoSe 2019	0	20	6	0	0	26
WiSe 2018/2019	0	6	2	0	0	8
SoSe 2018	1	41	6	0	0	48
WiSe 2017/2018	0	4	3	0	0	7
SoSe 2017	0	20	3	0	0	23
WiSe 2016/2017	0	6	3	0	0	9
<b>Insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>196</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>263</b>

\*vorläufige Daten zum Stand 27.07.2023; das Semester ist noch nicht abgeschlossen

##### 3) Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

###### Landschaftsarchitektur (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Auswertung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Insgesamt
SoSe 2023*	7	1	6	3	17
WiSe 2022/2023	1	3	1	5	10
SoSe 2022	21	0	2	3	26
WiSe 2021/2022	0	5	0	7	12
SoSe 2021	16	0	8	6	30
WiSe 2020/2021	0	3	0	1	4
SoSe 2020	15	0	9	6	30
WiSe 2019/2020	0	7	0	6	13
SoSe 2019	18	0	5	3	26
WiSe 2018/2019	0	5	0	3	8
SoSe 2018	38	0	7	3	48
WiSe 2017/2018	0	6	0	1	7
SoSe 2017	17	0	4	2	23
WiSe 2016/2017	0	7	0	2	9
<b>Insgesamt</b>	<b>133</b>	<b>37</b>	<b>42</b>	<b>51</b>	<b>263</b>

\*vorläufige Daten zum Stand 27.07.2023; das Semester ist noch nicht abgeschlossen

## Studiengang 02

### 1) Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

#### Landschaftsbau und Grünflächenmanagement (B)

##### Regelstudienzeit: 8 Semester

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung  
Verlaufsbeurteilung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Semester- bezogene Kohorten	Kohorte befindet sich zum Zeitpunkt der Auswertung im laufenden...	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X*		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
		insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
WiSe 2022/2023	2. FS	11	2	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2021/2022	4. FS	12	2	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2020/2021	6. FS	15	3	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WiSe 2019/2020	8. FS	17	2	9	2	52,9%	9	2	52,9%	9	2	52,9%
WiSe 2018/2019	10. FS	28	7	13	3	46,4%	13	3	46,4%	14	3	50,0%
WiSe 2017/2018	12. FS	9	2	1	0	11,1%	1	0	11,1%	1	0	11,1%
WiSe 2016/2017	14. FS	17	4	9	2	52,9%	9	2	52,9%	9	2	52,9%
<b>Insgesamt<sup>b</sup></b>		<b>109</b>	<b>22</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>29,4%</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>29,4%</b>	<b>33</b>	<b>7</b>	<b>30,3%</b>

Hinweise der TH OWL:

a 1. Fachsemester, Fallzahl, Hauptörer:innen, ohne Beurlaubte und Exmatrikulierte, ohne Gaststudierende aus dem Ausland, Stichtag Amtl. Statistik

b Hier muss berücksichtigt werden, dass gem. der Tabellenvorgaben sämtliche Kohorten aggregiert werden, auch wenn diese entsprechend ihres Fachsemesters noch nicht alle Abschlusskategorien erreicht haben. Dies muss auch bei den verschiedenen Abschlussquoten der einzelnen Kohorten berücksichtigt werden.

### 2) Erfassung "Notenverteilung"

#### Landschaftsbau und Grünflächenmanagement (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Auswertung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Abschluss- semester	Sehr gut (≤ 1,5)	Gut (> 1,5 ≤ 2,5)	Befriedigend (> 2,5 ≤ 3,5)	Ausreichend (> 3,5 ≤ 4)	Mangelhaft (> 4)	Insgesamt
SoSe 2023*	0	9	1	0	0	10
WiSe 2022/2023	0	1	0	0	0	1
SoSe 2022	3	9	2	0	0	14
WiSe 2021/2022	0	0	1	0	0	1
SoSe 2021	0	1	0	0	0	1
WiSe 2020/2021	0	1	0	0	0	1
SoSe 2020	0	9	7	0	0	16
WiSe 2019/2020	0	2	0	0	0	2
SoSe 2019	0	15	0	0	1	16
WiSe 2018/2019	0	4	0	0	0	4
SoSe 2018	1	7	1	0	1	10
WiSe 2017/2018	0	0	1	0	0	1
SoSe 2017	3	9	1	0	1	14
WiSe 2016/2017	0	2	3	0	0	5
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>69</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>96</b>

\*vorläufige Daten zum Stand 27.07.2023; das Semester ist noch nicht abgeschlossen

### 3) Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

#### Landschaftsbau und Grünflächenmanagement (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung

Auswertung bis zum aktuellen (vorläufigen) Stand des SoSe 2023 (Stand: 27.07.2023)

Abschluss- semester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Insgesamt
SoSe 2023*	9	0	1	0	10
WiSe 2022/2023	0	0	0	1	1
SoSe 2022	12	0	0	2	14
WiSe 2021/2022	1	0	0	0	1
SoSe 2021	1	0	0	0	1
WiSe 2020/2021	0	0	0	1	1
SoSe 2020	11	0	3	2	16
WiSe 2019/2020	0	1	0	1	2
SoSe 2019	15	0	0	0	15
WiSe 2018/2019	0	4	0	0	4
SoSe 2018	6	0	2	1	9
WiSe 2017/2018	0	0	0	1	1
SoSe 2017	12	0	1	0	13
WiSe 2016/2017	0	4	0	1	5
<b>Insgesamt</b>	<b>67</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>93</b>

\*vorläufige Daten zum Stand 27.07.2023; das Semester ist noch nicht abgeschlossen



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	14.12.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrpersonal, Studiengangsleitung, Studierende und Absolvent:innen, Hochschulleitung, Verwaltungspersonal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Lernräume, Labore, Botanischer Garten auf dem Hochschulgelände

## Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.05.2006 bis 30.09.2011 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.11.2009 bis 30.09.2015 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.08.2015 bis 31.08.2016 AQAS
Re-akkreditiert (3): Begutachtung durch Agentur:	Von 22.08.2016 bis 30.09.2022 AQAS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024

## Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.11.2009 bis 30.09.2015 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.08.2015 bis 31.08.2016 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 23.08.2016 bis 30.09.2022 AQAS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.



(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und



3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)